36. Mittwoch den 12. Februar 1862. 36.

Das Abonnement auf dies mit Ausnahme der Sonntage täglich erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Inserate (1¼ Sgr. für die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum: Reklamen verhältnißmäßig höher) sind an die Expedition zu richten und werden für die an demselben Tage erscheinende Nummer nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

Amtliches.

Berlin, 12. Febr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Pehlemann, das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen; den bisherigen Pfarrer Ball in Kreuznach zum Konsistorialrathe und Mitgliede des Konsistoriums zu Koblenz zu ernennen; so wie dem Landschafts-Syndikus Hellmuth Meyer in Bromberg den Charakter als Justizrath; und dem seitherigen Ober-Ingenieur und Betriebs-Direktor der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Baumeister Calebow zu Stettin, den Charakter als Baurath zu verleihen; ferner den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Orden zu ertheilen und zwar: des Fürstlich schwarzburgschen Ehrenkreuzes erster Klasse: dem Direktor des See-Kadetten-Instituts, Oberst-Lieutenant Baron Haller von Hallerstein, à la suite des See-Bataillons, und dem Ober-Regierungs-Rath Grafen von Poninski zu Potsdam; des Fürstlich schwarzburgschen Ehrenkreuzes dritter Klasse: dem Banquier Bach zu Nordhausen; des Johanniter-Malteser-Ordens: dem Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirten Freiherrn Hermann von Brenken zu Weber im Kreise Paderborn, und des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich sächsischen Hausordens vom Weißen Falken: dem Kaufmann Jakob Kaufmann-Asser zu Köln.

Der bisherige Eisenbahn-Baumeister Julius Ludwig Quassowski in Saarbrücken ist zum K. Eisenbahn-Bauinspektor ernannt und demselben die Betriebsinspektorstelle bei der Saarbrücker Eisenbahn verliehen worden.

Angekommen: Der Prinz Carl von Schönaich-Carolath von Amtitz.

Abgereist: Se. Durchl. der Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda nach Rheda.

Nr. 37 des St. Anz.'s enthält Seitens des K. Ministeriums des Innern einen Zirkularerlaß vom 16. Dez. 1861, betr. den Sitz der Landrathsämter.

Bei der heute angefangenen Ziehung der 2. Klasse 125. Königl. Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 2000 Thlr. auf Nr. 14,884. 3 Gewinne zu 600 Thlr. fielen auf Nr. 6763. 11,073 und 19,742; und 3 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 17,949. 55,644 und 69,509.

Berlin, den 11. Febuar 1862.

Königliche General-Lotterie-Direktion.

Telegramme der Posener Zeitung.

London, Dienstag 11. Februar. Mit der Ueberlandpost hier eingetroffene Nachrichten aus Kanton vom 31. Dezember melden, daß die Geschäfte in Japan und in China sehr stille waren und daß in Peking Ruhe herrsche. Die japanesische Regierung hatte Moß und der Mutter Heusken's eine Entschädigungssumme gegeben.

Turin, Dienstag 11. Febr. Auch in anderen Städten haben Demonstrationen, ähnlich wie in Genua und Mailand stattgefunden.

(Eingeg. 12. Februar 9 Uhr Vormittags.)

M **Das deutsche Handelsgesetz.**

I.

Unser bisheriges Handelsrecht stammt aus einer Zeit, in welcher der preußische Handelsverkehr noch in seiner Kindheit stand. Man muß auf die Zeit von 1780 zurückgehen und den damaligen Zustand des Handels berücksichtigen, um die Verdienste der Redakteure unseres im Landrechte enthaltenen Handelsrechtes nach Gebühr zu würdigen. Aber trotz des hellen Blickes, mit dem sie, angeregt durch den noch jetzt als Autorität in Handelssachen bekannten Professor Büsch in Hamburg, aus der Natur des Handels selbst die Grundsätze für seine Beurtheilung entwickelten, hat schon längst ihr Gesetzeswerk aufgehört, dem Bedürfnisse zu genügen. Der großartige Aufschwung, den Handel und Industrie unter dem Einflusse so vieler neuer Erfindungen in den letzten vierzig Jahren genommen, konnten nicht länger durch das auf ganz andere Zustände berechnete Gesetz eingeengt werden. Die Dampfkraft in ihren unmittelbaren, und noch mehr in ihren mittelbaren Einwirkungen auf das Verkehrsleben, hat den Handel in einem Grade belebt, von dem unsere Vorfahren keine Ahnung hatten. Die Ausbildung des Assoziationswesens hat Millionen für Handelszwecke flüssig gemacht, und dadurch Unternehmungen ermöglicht, die früher unmöglich waren. Erforderten doch die deutschen Aktiengesellschaften des Jahres 1856 allein, einschließlich der östreichischen Eisenbahnen die Einzahlung von ungefähr 700 Millionen Thaler! Solchen Dimensionen gegenüber konnten die einfachen Normen des Landrechts nicht mehr genügen. Das Bedürfniß nach einem neuen Handelsrecht wurde immer dringender, und zwar nicht in Preußen allein, sondern in ganz Deutschland. Die Eisenbahnen hatten die deutschen Länder inniger mit einander verknüpft und die Besonderheiten der einzelnen Handelsorte mehr oder weniger ausgeglichen. Daher wurde es ein wahres Bedürfniß für den deutschen Handel, daß die Beziehungen der Handeltreibenden auch in verschiedenen Staats- und Rechtsgebieten auf eine gleiche Weise beurtheilt würden. Dieses Bedürfniß nach einem gemeinsamen Handelsrechte, lebhaft unterstützt von dem Drange der deutschen Nation, in einem einheitlichen Rechte dem Streben nach einem einheitlichen Vaterlande Ausdruck zu geben, hat das deutsche Handelsgesetz geschaffen. Auf Grund eines preußischen Entwurfes wurde es von den Bevollmächtigten der deutschen Staaten in Nürnberg in 589 Sitzungen, deren erste am 15. Januar 1857, und deren letzte am 15. März 1861 stattfand, der genauesten Erörterung unterworfen und unverändert in Preußen zugleich mit dem Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 auf dem verfassungsmäßigen Wege mit rechtlicher Wirksamkeit vom 1. März 1862 ab als Gesetz publizirt.

Sein Zweck geht nicht darauf, ein neues Recht zu schaffen, sondern nur das als Gesetz festzustellen, was bereits in dem Bewußtsein der zum Handelsstande gehörigen Personen als Recht angesehen wurde. Aber grade deshalb sind seine Abweichungen vom bisherigen Recht bedeutend genug, und seine Kenntniß ist für den Handeltreibenden und für Jeden, der mit dem Handeltreibenden in Verkehr steht, also für Jedermann um so nothwendiger, als das Gesetz eine große Anzahl Vorschriften enthält, deren Nichtbeachtung Ordnungsstrafen oder andere Nachtheile herbeiführt. Obschon die Sprache des Gesetzes technische Ausdrücke vermeidet, und in allgemein verständlicher Redeweise abgefaßt ist, so verlangt es doch wie jedes Gesetz zum genauen Verständnisse seiner Vorschriften und der aus ihnen zu ziehenden Folgerungen ein eingehenderes Studium, als sich im Allgemeinen von dem vielbeschäftigten und in der Auslegung von Gesetzen nicht geübten Geschäftsmann erwarten läßt. Sein Verständniß wird aber noch durch den losen und durch das Einführungsgesetz nicht herbeigeführten Zusammenhang, in welchem es mit dem übrigen bei uns geltenden Rechte steht, sowie dadurch bedeutend erschwert, daß seine einzelnen Bestimmungen, hervorgegangen aus den Berathungen und Abstimmungen der Vertreter verschiedener Rechtsgebiete, oft nur das Resultat eines Kompromisses der größeren Staaten geworden sind. Es wird daher gewiß Vielen erwünscht sein, das neue Gesetz in einer erklärenden und erläuternden Darstellung, welche auch die lokalen Besonderheiten Posens als Handelsort berücksichtigen wird, genauer kennen zu lernen, als es ihnen sonst möglich wäre. Diese Darstellung, welche in einer Reihe von Artikeln enthalten sein wird, ist nicht für Rechtsverständige, sondern für das größere Publikum berechnet. Sie wird daher nicht juristische Abhandlungen enthalten, sondern sich auf den angegebenen Zweck beschränken. Ebensowenig kann sie das gesammte Gebiet des Handelsrechts in den Kreis ihrer Besprechung ziehen und erschöpfend behandeln. Denn wenn auch eine politische Zeitung ihrer Bestimmung nicht untreu wird, wenn sie das heimische Recht ihrem Leserkreise vermittelt, so ist es doch selbstverständlich, daß sie nur in beschränkter Weise einer solchen Besprechung ihre Spalten öffnen kann.

Deutschland.

Preußen. AD Berlin, 11. Februar. [Zur mexikanischen Frage; die östreichisch-würzburgische Koalition; die Vorlage wegen der Handelssachen.] Das mexikanische Projekt Napoleons kann über kurz oder lang noch zu einem Zankapfel zwischen Frankreich und England werden. Der Kaiser der Franzosen hat diese Idee offenbar deshalb aufgegriffen, weil sie ihm nicht allein die imposante Rolle eines Königsmachers und Thronverschenkers zutheilt, sondern auch gleichzeitig Oestreich und Italien in vertrauensvoller Stimmung erhält, was sonst mit einem Schlage schwer zu erreichen ist. Der Wiener Hof muß sich natürlich durch die Großmuth eines Fürsten verpflichtet erachten, der seine Heere nach transatlantischen Ländern schickt, um dort einen Thron für einen Erzherzog des Hauses Habsburg zu gründen, und Italien wird durch die Hoffnung geködert, daß auf diesem Wege der Ausgangspunkt für die Abtretung Venetiens zu finden sei. Inzwischen gewinnt Frankreich Zeit, um seine politischen Pläne reifen zu lassen und seine finanziellen Schäden auszubessern. England hat von diesen Berechnungen keinen Vortheil, und wenn auch Lord Palmerston dem bon plaisir seines Freundes Napoleon hin und wieder eine Gefälligkeit erweist, so scheint doch die öffentliche Meinung auf der britischen Insel sich nicht mit dem Gedanken eines mexikanischen Thrones unter der Vormundschaft Napoleons zu befreunden, besonders wenn die Bevölkerung Mexiko's dem französischen Projekt widerstrebt. Deshalb haben sich auch die britischen Minister bei der Adreßdebatte mit großer Zurückhaltung über die Sache ausgesprochen und in der Londoner Presse beginnt schon eine lebhafte Polemik gegen die Pläne des Tuilerienkabinets.

Die Antwort des Grafen Bernstorff auf die Erklärungen der östreichisch-würzburgischen Koalition wird bereits in nächster Zukunft erfolgen. Es versteht sich von selbst, daß Preußen den Protest gegen seine Berufung auf den Art. 11 der Bundesakte nicht für begründet erachtet und auf den von der Koalition befürworteten Grundlagen jede gemeinsame Berathung über Bundesreform ablehnt. Natürlich wird dann der süddeutsche Chorus das Thema variiren, die Reform der deutschen Verhältnisse scheitere nur an dem bösen Willen Preußens. Das ist wohl der einzige Erfolg, den die Herren Rechberg, Beust und Genossen beabsichtigt haben können, und der ist dürftig genug, da das Taschenspielerstückchen keinen Verständigen in Deutschland täuscht. — Der Gesetzentwurf wegen Bearbeitung der Handelssachen durch besondere Abtheilungen der ordentlichen Gerichte erster Instanz findet großen Beifall, wie derselbe auch den Anträgen beider Häuser des Landtages entspricht. Die Abtheilungen werden so gebildet, daß in denselben die Handelsrichter, die aus dem Kaufmannsstande gewählt werden, die Mehrheit bilden, während den ordentlichen Richtern die Leitung der Verhandlungen zufällt. Man betrachtet die Einrichtung als einen sehr zweckmäßigen Uebergang zu besonderen Handelsgerichten.

Berlin, 11. Februar. [Hofnachrichten.] Se. Maj. der König arbeitete heute Vormittag von 10 Uhr ab mit dem General-Lieutenant, Generaladjutanten Freih. v. Manteuffel, nahm während dessen, um 11 Uhr, die militärischen Meldungen entgegen, empfing gegen 1 Uhr den Prinzen Moritz von Altenburg, Major à la suite des Garde-Husaren-Regiments, und von 1 Uhr ab den Vortrag des Geh. Regierungsraths v. Winter, interimistischen Verwalter des Polizeipräsidiums. Um ½ 2 Uhr hatte der Oberstkämmerer Graf Redern Vortrag und nach 2 Uhr wird der Professor Böttcher vor dessen Abreise nach Griechenland empfangen werden. — Um 5 Uhr findet im königl. Palais ein Diner von ca. 30 Kuverts statt.

— [Gesetzentwurf über die Verwendung von Stempelmarken zu ausländischen Wechseln.] Wie die „K. Z." mittheilt, hat das königliche Handelsministerium den Handelskammern folgenden „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Stempelmarken zu ausländischen Wechseln", zur Begutachtung übersandt: §. 1. Die Entrichtung der Stempelsteuer von ausländischen Wechseln, Promessen, Handelsbillets und Anweisungen über Beträge bis zum Werthe von 4800 Thaler kann fortan durch Verwendung von Stempelmarken im Werthe von 5 Sgr. bis zu 2 Thlr. bewirkt werden. §. 2. Die Verwendung der Stempelmarke muß rechtzeitig (§. 3) und in der vorgeschriebenen Weise (§. 5) erfolgen, widrigenfalls dieselbe als nicht geschehen angesehen wird. §. 3. Die Stempelmarke muß vom ersten inländischen Inhaber des Wechsels oder sonstigen Handelspapiers (§. 1), und zwar bevor von ihm ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, verwandt werden. §. 4. Die für den vollen Betrag des erforderlichen Stempels gültige Marke muß, wenn auf dem Wechsel oder sonstigen Handelspapier (§. 1) sich noch kein Indossament befindet, auf dem obersten, nicht beschriebenen Theile der Rückseite des Wechsels oder sonstigen Handelspapiers, sonst aber unmittelbar unter das letzte Indossament aufgeklebt werden. Der Indossant, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossement oder die Quittung über empfangene Valuta, der Acceptant oder der Bürge, welcher die Marke aufklebt, seinen Namen (Firma), Wohnort und das Datum der Verwendung der Marke mit dem Zusatze: „Kassirt, den u. s. w.", auf dem nicht bedruckten Theile der Marke niederzuschreiben. §. 5. Wer unechte Stempelmarken anfertigt oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich falsche oder gefälschte oder schon einmal verwandte Stempelmarken veräußert oder zu stempelpflichtigen Wechseln oder Handelspapieren (§. 1) verwendet, hat die im Art. 253 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 angedrohte Strafe verwirkt. Wer die Stempelmarke später als zu der §. 3 bestimmten Zeit verwendet, hat eine Geldstrafe von 10—100 Thlr. verwirkt, welche neben der etwa verwirkten Stempelsteuerstrafe von der in Betreff der letzteren zuständigen Behörde festgesetzt wird. §. 6. Der Finanzminister hat die wegen Anfertigung und Verkaufs der Marken, sowie die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Potsdam, 10. Febr. [Die Dortu-Stiftung.] In der letzten Stadtverordnetenversammlung berichtete Justizrath Fleischer Seitens der Kommission wegen des Vermächtnisses der verstorbenen Justizräthin Dortu. Die Kommission hat einstimmig beschlossen, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Magistrat die Erbschaft (Max Dortu-Stiftung für arme Potsdamer Handwerksburschen und Gesellen, deren Zinsvertheilung jedesmal am 31. Juli, dem Tage der standrechtlichen Hinrichtung Max Dortu's, stattfinden soll) vorbehaltlich der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung antrete. Die Mehrheit der Kommission theilt zwar die der Annahme ursprünglich entgegenstehenden Bedenken des Magistrats faßt sie aber nicht in solcher Schwere und Schärfe auf, findet auch nicht, daß die Stiftung keinen Nutzen für Potsdam haben werde; es seien die Vertreter der Stadt kaum in der Lage, eine so erhebliche Zuwendung abzuweisen und obwohl die Ausführung ziemlich unglücklich gewählt sei, lasse sich doch nicht verkennen, daß sie zu verbessern und entschieden zum Nutzen und Segen der Stadt umzukehren sei. Endlich würde auch die Ablehnung zu keinem Resultat führen; denn dann hätten die Intestaterben die Stiftung und in vielleicht nicht segensreicher Weise auszuführen, weil dann sowohl die Sicherstellung des Kapitals unverbürgt, wie auch die höhere Aufsicht bei der Vertheilung mangelnd bleibe. Die Annahme Seitens der Stadt sei übrigens gar keine definitive; man möge die der Ablehnung entgegenstehenden Bedenken an höchster und schließlich maaßgebender Stelle vorlegen; habe der König keine Bedenken, die Annahme zu gestatten, so dürften Magistrat und Stadtverordnete auch keine haben. Die Versammlung nahm diesen Antrag der Kommission fast einstimmig an.

Breslau, 11. Febr. [Nationalverein.] Am 8. d. hatten die hiesigen Mitglieder des deutschen Nationalvereins nach längerer Unterbrechung wieder eine allgemeine Versammlung. Es kam unter anderen Vorlagen eine Resolution, die kurhessische Verfassungsfrage betreffend, zur Annahme. Die Resolution lautet: „1) Das kurhessische Volk hat durch die seltene Konsequenz, mit welcher es, unerschüttert durch Drohungen und Einschüchterungen der Gewalt, den Kampf für die einzig und allein zu Recht bestehende Verfassung vom Jahre 1831 wiederholt aufgenommen, dem gesammten Deutschland ein leuchtendes Beispiel von jener Bürgertugend gegeben, welche die Grundlage der politischen Freiheit ist. 2) Indem wir dem Volke der Kurhessen in seinen Vertretern, deren Muth und Ueberzeugungstreue das Selbstgefühl der deutschen Nation erhöhen, unseren innigsten Dank und unsere höchste Bewunderung ausdrücken, genügen wir unserem eigenen inneren Drange, wohl wissend, daß diese Männer im Kampfe für Recht und Ehre die einzige Genugthuung in ihrem Bewußtsein finden. 3) Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß unsere eigene Regierung in Uebereinstimmung mit den von den liberalen Fraktionen unseres Landtages gestellten Anträgen für das Recht des kurhessischen Volkes nunmehr wirksam eintreten wird. Regierung und Landtag werden mit der großen Majorität des preußischen Volkes darin übereinstimmen, daß es sich in dem Kampfe für die Verfassung des Jahres 1831 zugleich um das Recht, die Ehre und die Freiheit des gemeinsamen deutschen Vaterlandes handelt. Kein Staat ist seines gesetzlichen Rechtes und seiner inneren Entwicklung sicher, so lange in Kurhessen noch ein Zustand geduldet wird, den ein Gewaltstreich maaßloser Reaktion in einer Zeit geschaffen hat, welche der ehrliebende Deutsche gern aus der Geschichte seines Vaterlandes tilgen möchte." Diese einstimmig angenommene Resolution wurde sofort unterzeichnet und soll an den Präsidenten Nebelthau in Kassel abgeschickt werden.

Koblenz, 10. Febr. [Gnadengeschenk.] Der „Elb.

Ztg." wird geschrieben: „Es gereicht uns zur besondern Freude, hier dankbar zu erwähnen, daß nach einem am 4. d. an ein Mitglied unseres Stadtrathes aus dem Kabinet J. Maj. der Königin eingegangenen sehr huldvollen Schreiben Allerhöchstdieselbe „voll Sorge für die überschwemmten Einwohner der Stadt" dem Oberbürgermeister eine Geldsumme übersandt habe, daß Allerhöchstdieselbe gern bereit sei, wenn das Bedürfniß sich herausstellen sollte, noch besonders beizutragen und bitte Alles zu thun, was in Kräften stehe, um die Noth zu steuern und um Bericht, was zur Linderung der Noth geschehen könne." Der Bericht ist sogleich an Ihre Majestät per Telegraph abgegangen und sind mit Zuziehung der Armenverwaltung sogleich an die hülfsbedürftigen überschwemmten Einwohner Kartoffeln, Brot, Fleisch, Kaffee und Kohlen ausgetheilt worden."

Oestreich. Wien, 9. Febr. [Zur kurhessischen Angelegenheit.] Die „Presse", die sich mit großer Wärme für die Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung von 1831 ausspricht, bemerkt unter Anderem über die Noten, welche Graf Rechberg in dieser Sache im März 1861 an den östreichischen Gesandten in Berlin gerichtet: „Graf Rechberg räumt in denselben als Zielpunkt einer Stufenfolge von Zugeständnissen die Widerherstellung des nicht bundeswidrigen Inhalts der Verfassung von 1831, so wie die Einberufung von Ständen nach dem Wahlgesetz von 1831 ein. Er verweigert dagegen seine Mitwirkung zur Restauration des älteren Rechts in Betreff des Einkammersystems, so wie zur Einberufung eines nach dem Wahlgesetze von 1849 zu wählenden Landtages. Ein solcher Vermittelungsvorschlag kann, ebenso wie alle anderen etwa zu ersinnenden Wege der Vermittelung zwischen den streitenden Gegensätzen, unter denen gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen offenbar zu keinem Ergebnisse führen. Der kurhessische Verfassungsstreit hat einmal in der öffentlichen Meinung von ganz Deutschland die fast symbolische Bedeutung der Verwirklichung der Rechtsidee angenommen. Die Forderung der strengen Herstellung der unterbrochenen Rechtskontinuität fließt hieraus von selbst hervor. Die kurfürstliche Regierungspresse selbst hat, wie die „Kasseler Ztg." rühmt, zuerst darauf hingewiesen, daß das im Jahre 1849 verfassungsmäßig aufgehobene Wahlgesetz von 1831 nur „durch einen Akt der Oktoyirung oder durch einen Staatsstreich" wieder herzustellen sei. Mag man das strenge Festhalten an dem Wahlgesetze von 1849 auf eine „unfruchtbare Konsequenzmacherei", wie es Graf Rechberg nennt, oder nach dem Ausdrucke des badischen Antrages auf „das im kurhessischen Volke lebendige Rechtsbewußtsein" zurückführen, so läßt sich die Thatsache nicht ignoriren, daß die kurhessische Bevölkerung und mit ihr die öffentliche Meinung Deutschlands jede Lösung, welche nicht vollständig auf die formelle Grundlage des kurhessischen Verfassungsrechtes zurückgeht, mit Entschiedenheit verwirft."

Wien, 10. Febr. [Tagesnachrichten.] Die polnische Druckschrift „Narodowa modlitwa", (Paris 1861) wurde für den Debit in den östreichischen Kaiserstaaten vom Polizeiministerium verboten. — Das „Vaterland" vom 8. d. schreibt: „Das „Vaterland" hatte heute eine Haussuchung zu erdulden, welche darauf gerichtet war, das Manuskript zweier unserer Leitartikel in die Hand des Gerichts zu bringen. Das Gericht kennt jetzt den Verfasser derselben." — Am 7. d. fand eine Haussuchung in der Wohnung des Redakteurs des „Botschafter" statt. Es handelte sich um das Manuskript eines Pariser Briefes, der, wie auch die Redaktion sofort erklärt hatte, aus Versehen zum Abdruck gekommen war. Dr. Kolatschek überlieferte das Gesuchte, welches in einem Artikel des in Hamburg erscheinenden „Nordstern" bestand. — Der französische Gesandte hat gegen den „Botschafter" einen Preßprozeß anhängig gemacht wegen eines die französische Finanzpolitik besprechenden Artikels, in welchem unter Anderem auch der Ausdruck „napoleonisches Schwindelreich" gebraucht wird. — Aus der Draugegend schreibt man dem „Jd. Tan.", daß im Baranyvarer Bezirk in der jüngsten Zeit der mißverstandene Geist der Freiheit zu Exzessen geführt hat. So haben in Lask einige Ruhestörer die Gemeinde gegen den kalvinistischen Geistlichen aufgehetzt und wurde derselbe zwei Mal aus seiner Pfarrwohnung gejagt, ohne daß der Frevel streng bestraft worden wäre. An mehreren Orten wurden die Notare fortgejagt und den Schulmeistern trotz eines entgegengesetzten Beschlusses des konstitutionellen Komitates die Gehalte verkürzt. In einigen Gemeinden wurden die größten Schreier und rohesten Leute zu Richtern gewählt, deren erstes Geschäft es war, die Pfarrer, Schulmeister und Notare zu chikaniren. Hie und da erwacht auch der Geist des Kommunismus. — Eine traurige Nachricht ist aus Ungarn eingelaufen. Ein Neffe des Kriegsministers Grafen Degenfeld hatte nämlich das Unglück, beim Nachhausefahren von einer Jagd durch Wölfe zerrissen zu werden. Er fuhr in einem Schlitten und feuerte, als zwei Wölfe diesen überfielen, ein Doppelgewehr und eine Pistole gegen dieselben. Der Kutscher wollte schnell davonfahren und merkte nicht, daß der Graf aus dem Schlitten stürzte. Als er dies später wahrnahm und auf den Unglücksplatz zurückfuhr, war der Graf bereits todt.

Triest, 10. Febr. [Telegr.] Der fällige Lloyddampfer ist mit der Ueberlandpost aus Alexandrien eingetroffen. — Aus Singapore wird vom 8. Januar gemeldet, daß das preußische Transportschiff die „Elbe" am 30. Dezember v. J. von Bangkok angekommen war und in wenigen Tagen nach Europa abgehen werde. Die am 15. Dezember in Siam eingetroffene preußische Gesandtschaft trete wahrscheinlich erst Mitte Februar ihre Rückreise an. — Nachrichten aus Hongkong vom 31. Dezember berichten, daß die Rebellen Ningpho genommen haben.

Verona, 7. Febr. [Italienische Deserteure; Militärisches.] Der „Triester Zeitung" wird von hier geschrieben: Vor einigen Tagen ist es wieder jenseit des Po zwischen Deserteuren der italienischen Armee und nachsetzenden Bersaglieri zu einem Plänklergefecht gekommen. Unweit Reverere am jenseitigen Pousfer waren nämlich ungefähr 8 Mann, theils Lombarden, theils Neapolitaner, Deserteure der Armee Victor Emanuels, eben im Begriff, ein Boot zu besteigen, welches sie über den Po setzen und auf östreichisches Gebiet befördern sollte, als eine Bersaglieripatrouille, zu ihrer Verfolgung abgeschickt, sie erreichte und zur Ergebung aufforderte. Die Deserteure beantworteten die Aufforderung mit Flintenschüssen, wurden aber doch zuletzt, mit Ausnahme von zweien, welche entkamen, entwaffnet und als Gefangene abgeführt. Ein Bersaglieri soll jedoch bei der Affaire schwer verwundet worden sein. Uebrigens ist der Zufluß von italienischen Deserteuren in letzterer Zeit wieder sehr stark, und bei Mantua, Borgoforte und Ostiglia treffen beinahe jeden Tag solche Ausreißer ein. Die zur Verhütung der Desertion jenseits aufgestellten Posten wurden daher auch gehörig verstärkt, und Tag und Nacht sieht man ihre Patrouillen das Gebiet längs des Po und Mincio durchstreifen. — Im Laufe des Monats März steht eine Aenderung in der Ordre de Bataille der im lombardisch-venetianischen Königreich garnisonirenden Truppen bevor, in Folge deren eine Verminderung des Standes derselben eintreten dürfte. Man nennt nämlich vier Brigaden, welche aus dem lombardisch-venetianischen Königreich abrücken und in deutsche Provinzen verlegt werden sollen. Entscheidendes dürfte hierüber jedoch erst nach der Rückkehr des FZM. Ritter v. Benedek aus Wien bekannt werden.

Württemberg. Stuttgart, 10. Febr. [Erkrankung des Königs.] Der König ist seit acht Tagen durch einen, übrigens beinahe fieberlosen Lungenkatarrh genöthigt, das Zimmer und theilweise das Bett zu huten. Der Katarrh nimmt (nach dem ausgegebenen Bülletin) bis jetzt seinen regelmäßigen Verlauf und die seit einigen Tagen allmälig sich einstellende Besserung des Appetits und der Nachtruhe, so wie die Abnahme des Hustens lassen eine baldige Herstellung der Kräfte und der Gesundheit erwarten.

Hessen. Kassel, 10. Febr. [Diätenentziehung.] Das Neueste von hier ist, daß durch Beschluß des Ministeriums des Innern angeordnet worden ist, nur den Mitgliedern der Ersten Kammer und den beiden Abgeordneten zur jüngst aufgelösten Zweiten Kammer, Stroh und Ruhn, welche bekanntlich die Präsidentenwahl ohne Rechtsvorbehalt vorgenommen haben, nicht aber den übrigen 46 Abgeordneten Diäten ausbezahlt werden sollen, auch nicht den beiden Abgeordneten Knobel und Bernhard, die sich an jenem Rechtsvorbehalt nicht betheiligen konnten, weil ihre Wahl von der Regierung angefochten war. Nach §. 74 der 1860er Verfassung „erhalten die Mitglieder beider Kammern die festgesetzten Reise- und Tagegelder", und nach §. 60 „geben sie ihre Abstimmungen nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken". Festgesetzt sind die Reise- und Tagegelder durch landesherrliche Verordnung vom 7. Dezember 1855. So läge denn ein neuer Fall vor, wo die Regierung ihre eigene Verfassung von 1860 verletzt. Auch dieses Mittel wird für die Stimmung des Landes ohne Einfluß bleiben, die 46 betheiligten Abgeordneten werden die Reise- und Tagegelder gegen den Staat einklagen und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie durchdringen werden. (A. P. Z.)

Darmstadt, 9. Febr. [Hofbuchdrucker Jacoby] hat gegen das, ihn zum Tode verurtheilende Erkenntniß des Assisenhofes, durch seinen Vertheidiger die Nichtigkeitsbeschwerde anzeigen lassen.

Großbritannien und Irland.

London, 9. Febr. [Aktenstücke zum amerikanischen Bürgerkriege.] Dem Parlament ward vorgestern eine große Anzahl von zum Theil noch nicht veröffentlichten Aktenstücken vorgelegt, die in mehr oder minder enger Beziehung zu dem amerikanischen Bürgerkriege stehen. Sie zerfallen im Ganzen in nicht weniger, als sechs verschiedene Sammlungen. Die erste Depesche der ersten Serie ist 15 Monate alt, greift also bis ins Jahr 1860 zurück. Lord Lyons schreibt darin an Lord J. Russell: „Die Urwahlen sind so ausgefallen, daß Herrn Lincoln im Wahlkollegium eine größere Anzahl Stimmen gesichert ist, als erforderlich sind, ihn auf den Präsidentenstuhl zu heben." Spätere Depeschen des Lord Lyons schildern den Eindruck, welchen die fortschreitende Entwicklung der Sezession auf ihn gemacht hat. Der englische Gesandte ist erstaunt über die hartnäckige Entschlossenheit des Südens im Gegensatz zu der schwankenden unschlüssigen Haltung des Nordens und zu den mannigfachen Versöhnungsplanen, welche von den Politikern des Nordens ersonnen wurden. Unterm 8. April 1861 schreibt Seward bei Gelegenheit seines Amtsantrittes an Herrn Dallas, er möge Lord J. Russell davon in Kenntniß setzen, daß „der Präsident der Vereinigten Staaten das feste Vertrauen zu der baldigen Wiederherstellung der Harmonie und Einheit der Regierung durch eine feste, dabei aber gerechte und liberale Haltung unter Mithülfe des wohlüberlegten und loyalen Handelns des amerikanischen Volkes hegt. Sie werden die Regierung Großbritanniens in Uebereinstimmung mit der Wahrheit darauf aufmerksam machen, wie die gegenwärtigen Ruhestörungen ihren Ursprung einzig und allein in Volksleidenschaften hatten, die unter neuen Zuständen von sehr vorübergehendem Charakter erregt worden waren." Wenn das wirklich damals die Auffassung des Präsidenten Lincoln und seines Staatssekretärs war, so ist sie durch den Gang der Ereignisse entschieden Lügen gestraft worden. Ein sehr langer Brief, welchen die Herren Yancey, Rost und Mann, die sich gewissermaßen als Agenten des südlichen Bundes in London betrachteten, am 14. August 1861 an Earl Russell richteten, giebt eine Geschichte der Sezession und sucht deren Berechtigung, und zwar auch die formelle, nachzuweisen. Earl Russell antwortet unterm 24. August: „Ihrer Majestät Regierung kann es nicht in den Sinn kommen, zum Voraus entscheiden zu wollen, was der Ausgang des Kampfes sein mag, und eben so wenig kann sie die Unabhängigkeit der neun Staaten, welche gegen den Präsidenten und den Kongreß der Vereinigten Staaten vereinigt sind, eher anerkennen, als bis das Schicksal der Waffen oder der friedlichere Weg der Unterhandlungen die gegenseitige Stellung der beiden Kriegführenden klarer gemacht hat." Mit Bezug auf einen von der „Newyork Tribune" veröffentlichten Brief des amerikanischen Richters Daily, in welchem über das Benehmen der Unionisten Beschwerde geführt wird und welchen Lord Lyons dem englischen Staatssekretär zugesandt hatte, sagt Earl Russell, er stimme mit den darin aufgestellten Grundsätzen vollkommen überein. Er schreibt unterm 24. Januar 1862 an Lord Lyons: „Ew. Herrlichkeit wird Herrn Seward bemerken, daß der Krieg, der sich dem Raume nach über neun Staaten erstreckt und bereits zehn Monate gedauert hat, nur als ein Bürgerkrieg betrachtet werden kann und die Gefangenen auf beiden Seiten als Kriegsgefangene zu betrachten sind. Vernunft, Menschlichkeit und der Brauch der Nationen gebieten dies."

— [Zur Ausstellung.] In wenigen Tagen wird die Ausstellungskommission bekannt machen, wie viele Medaillen sie der Jury zur Vertheilung an Aussteller zur Verfügung stellen will. Im Jahre 1851 war auf je 5 Aussteller eine Preismedaille gekommen, da jedoch dies allgemein als unzureichend befunden wurde, und da bei der allgemeinen Pariser Ausstellung von 1855 das Verhältniß sich wie 4:1 herausstellte, wird auch diesmal kaum weniger denn Eine Medaille auf den vierten Aussteller kommen, wobei zu bemerken ist, daß es nur eine einzige Gattung Preismedaillen geben wird (im Jahre 1851 gab es deren 2), und daß kein Aussteller auf mehr als Eine in irgend einer Abtheilung oder Unterabtheilung Anspruch machen darf. Folgendes sind die Regeln für die Vertheilung der Preise: Für jede Abtheilung und Unterabtheilung der Ausstellung wird eine internationale Jury gebildet, welcher die Vertheilung der Preise überantwortet werden. Jeder auswärtigen Kommission wird es freistehen, für jede Abtheilung und Unterabtheilung der Ausstellung, in welcher hervorragende Industriegegenstände ihres betreffenden Landes vertreten sind, ein Mitglied der Jury zu ernennen. Die Namen der ausländischen Geschworenen müssen den königlichen Kommissaren vor dem 28. Febr. eingesandt werden. Die britischen Geschworenen werden auf folgende Weise gewählt: Jeder Aussteller bezeichnet 3 Personen, die er für jede Klasse oder Nebenklasse, in der er ausstellt, als Geschworne fungiren sehen möchte, und von diesen bezeichneten Personen werden die Kommissare 3 als Geschworne für jede Abtheilung oder Unterabtheilung auswählen. Die Kommissare behalten sich dabei das Recht vor, obige Anordnungen zu modifiziren, wo immer es sich herausstellen sollte, daß die buchstäbliche Ausführung derselben in dem einen oder anderen Falle gegen die Billigkeit verstoßen würde. Die Namen der Geschwornen sollen im Laufe des Monats März veröffentlicht werden. Die Geschworenen werden aufgefordert werden, ihre Entscheidungen mit einer kurzgefaßten Motivirung für jede derselben der königlichen Kommission vor Ende Mai mitzutheilen. Sollte die Motivirung in einzelnen Fällen ungenügend erscheinen oder ganz fehlen, dann behält die königl. Kommission sich das Recht vor, sie zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Namen derjenigen, denen Preismedaillen zuerkannt worden sind, werden in der ersten Hälfte des Monats Juni öffentlich im Ausstellungsgebäude verkündet werden. Unmittelbar darauf werden die mit Medaillen gekrönten Aussteller dies bei ihren respektiven Ausstellungsgegenständen durch einen Anschlag bekannt gemacht sehen, der zugleich die Motivirung der Geschwornen enthalten wird. Nimmt ein Aussteller das Amt eines Geschwornen an, so kann weder ihm, noch der Firma, der er angehört, in der betreffenden Abtheilung oder Unterabtheilung eine Medaille zuerkannt werden. Die Preismedaillen werden den Ausstellern am letzten Tage der Ausstellung überreicht werden. Das Gebäude naht sich rasch der Vollendung. Am 12. d. soll es dem Kontrakte zufolge von den Bauunternehmern der königl. Kommission übergeben werden, und so wird es auch geschehen. Sind auch die Kuppeln nicht ganz fertig und die Gerüste noch lange nicht abgebrochen, wird am genannten Tage doch Alles so weit gediehen sein, daß am 13. d. die Uebernahme von Ausstellungsgegenständen beginnen kann. Von diesem Tage an wird die Ueberwachung des Lokals einer eigenen Polizeiabtheilung anvertraut sein.

— [Tagesnotizen.] Die amtliche Gazette veröffentlicht einen Vertrag über schriftstellerisches Eigenthum mit dem Großherzogthum Hessen, der sich, wie der mit Preußen abgeschlossene, auf Zeichnungen, Musikalien, Aufführung dramatischer Werke u. s. w. bezieht. Der Vertrag tritt am 1. April d. J. in Wirksamkeit. — An die Kommissare für die große Ausstellung ist ein eigenthümliches Ansinnen gestellt worden, welches sie einigermaßen in Verlegenheit setzt. Die konföderirten Staaten Nordamerika's haben nämlich in aller Form um Gewährung von Raum zur Ausstellung der Gegenstände gebeten, welche sie einsenden wollen. — Dem Vernehmen nach ist die Regierung im Begriff, die Südseite des Bristolkanals (die Nordküste von Devon- und Somersetshire) auf mehreren Punkten befestigen zu lassen. — Der Bischof von Exeter hat einem jungen Geistlichen, der zu einem wohlthätigen Zweck öffentlich Hamlet vorlas, das Predigen in seinem Sprengel untersagt.

London, 11. Febr. [Telegr.] In der gestrigen Sitzung des Oberhauses erwiderte Russell auf eine desfallsige Interpellation Malmesbury's, daß die Blokade 3000 Meilen der Südküste umfasse. Der Kommissär der Südstaaten, Mason, hätte gesagt, daß 600 Fahrzeuge die Blokade durchbrochen hätten; er konnte aber die Namen und den Tonnengehalt derselben nicht angeben; es würden daher wohl nur kleine Fahrzeuge gewesen sein, so daß man nicht sagen könne, daß die Blokade durchbrochen worden sei. — Im Unterhause zeigte Cobden an, daß er bald die Aufmerksamkeit des Hauses auf ein maritimes Gesetz und dessen Einfluß auf die Rechte der Kriegführenden und der Neutralen lenken werde.

Frankreich.

Paris, 9. Februar. [Wahlprüfung.] Die Prüfung der Wahl des Dr. Pamard füllte die ganze Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 6. d. Herr Arman, als Berichterstatter des 1. Bureaus, trug auf Genehmigung dieser Wahl an. Dr. Pamard hatte 18,058 Stimmen von 22,193 Wählenden erhalten, sein von der klerikalen Partei aufgestellter Gegenkandidat nur 4044. Protestirt hatten wegen verschiedener Formfehler und wegen Ueberschreitung amtlicher Befugnisse 34 Wähler. Vicomte Anatole Lemercier erging sich in längerer Rede über alle Mittel, welche unerlaubter Weise von der Präfektur zu Gunsten des Dr. Pamard ausgeübt wurden, den man in einer Proklamation als Kandidaten Sr. Maj. des Kaisers bezeichnet hatte. Baroche führt die Vertheidigung der Administration mit dem ihm eigenen Nachdruck und den in derartigen Diskussionen stets üblichen Argumenten durch. Der Oppositionsdeputirte Picard betheiligte sich an der Diskussion und beruhrte unter Anderm auch die Frage, ob Dr. Pamard mit Recht oder Unrecht den Titel eines korrespondirenden Mitgliedes der medizinischen Akademie führe. Die Wahrheit, so wie die Würde der Kammer erfordere, daß Dr. Pamard darüber bestimmte Auskunft gebe. Arman entgegnete, daß Pamard sich zur vollständigen Befriedigung der Prüfungskommission mit Loyalität und Offenheit darüber ausgesprochen habe. Als ein Beweis, mit welcher Umsicht die betreffenden Wahlbestimmungen von einzelnen Behörden zu Gunsten der Regierungskandidaten gehandhabt werden, führte Picard folgenden Vorfall auf: „In einer Gemeinde wollten allzumißtrauische Wähler das Skrutinium überwachen und sich deshalb, mit Berufung auf das Gesetz, hinter den Skrutatoren aufstellen. Man greift aber nach dem Gesetzbuch und beweist ihnen, daß sie das Recht haben, frei um den Wahltisch herumzugehen, und daß sie deshalb, da das Gesetz nichts über ihre Haltung (allure) festgesetzt habe, auf- und abzugehen (circuler) hätten. Sie durften nicht stehen bleiben, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, eingesteckt zu werden."

— [Tagesnotizen.] Das Gesetzbulletin publizirt heute ein Dekret aus dem vorigen Jahre, welches dem Kultusminister einen außerordentlichen Kredit pro 1861 von 10,000 Fr. eröffnet, als Beitrag zu den Kosten der Seligsprechung Labres. — Der „Moniteur“ meldet die durch kaiserliches Dekret vom 15. Jan. erfolgte Ernennung des Kontreadmirals Jurien de la Gravière zum Vizeadmiral. — Drouyn de Lhuys, der bereits vor vier Jahren seine Entlassung als Senator eingereicht hat, ist jetzt erst offiziell von der Senatorenliste gestrichen worden. Man erhielt bisher seinen Namen noch immer auf derselben, weil man von dem Prinzip ausging, daß diese Würde der betreffenden Person einen Character indelebilis verleihe. — Die Mitglieder des Syndikats der hiesigen Bäcker hatten gestern eine Audienz bei dem Kaiser, um sich über ihre Stellung zu der städtischen Verwaltung zu beklagen. Der Kaiser soll ihnen versprochen haben, daß der Staatsrath sich mit einem Gesetzentwurf, in dem ihre Rechte besser gewahrt würden, beschäftigen soll. — Die Aufführung von Abouts Gaetana auf dem Theater von Soissons ist, wie der Theater-Messager meldet, vom dortigen Präfekten verboten worden. In Bourges ist dasselbe Drama an der Gleichgültigkeit des Publikums zu Grunde gegangen. — Der (Brüsseler) „Nord“ hat mit seiner Uebersiedelung von Brüssel nach Paris begonnen. Bereits ist man in dem, von ihm auf die Dauer von 25 Jahren gemietheten Lokal mit der Unterbringung eines sehr ansehnlichen Druckermaterials beschäftigt. — Bei Redon in der Bretagne hat man ein Terrain entdeckt, das Gold enthält. Es soll über einen Kilometer groß und sehr tief sein. — Man liest in der deutschen Pariser Zeitung: „Vorigen Mittwoch hat Ludwig Kalisch seinen vierten und letzten Vortrag gehalten. Derselbe war der Geschichte der deutschen Lyrik seit dem letzten Dezennium gewidmet. Der Vortragende wurde mehrere Male von dem zahlreich versammelten Publikum durch Beifallsbezeigungen unterbrochen.

— [Die französischen Finanzverhältnisse] haben sich seit einiger Zeit so eigenthümlich gestaltet, daß sie die öffentliche Meinung hier fast ausschließlich in Anspruch nehmen. Der gesetzgebende Körper hat die Umschmelzung der vier und einhalbprozentigen Rente in dreiprozentige unmöglich so schnell votiren können, um dem Kapital, das, wie ein witziger Franzose längst gesagt hat, „Furcht hat, nie genug Furcht zu haben“, nicht Zeit zum Aufsuchen der bestmöglichen Rentabilität zu lassen. Während man also im gesetzgebenden Körper noch über die Zweckmäßigkeit der Maaßregel selbst stritt, hat sich jetzt bereits als ziemlich gewiß herausgestellt, daß die eine Seite derselben, nämlich die, welche der Regierung eine bedeutende Summe Geldes eintragen sollte, sehr stark bedroht ist. Fould hoffte Anfangs die Staatsgläubiger zu einer indirekten Steuer (das Wort, in diesem Sinne gebraucht, ist von Gentz) von 600 Millionen zu bringen. In seinem Finanzberichte hat er sich bereits mit der Hälfte begnügt, und vorgestern hat man in der Kammer nachzuweisen gesucht, daß höchstens 100 Millionen dabei herauskommen werden, was den Herren, die staunend vor einer fliegenden Schuld von tausend Millionen stehen, eine Bagatelle ist. Und warum, so darf man fragen, gelingt die Operation nicht? Weil die Renten-Inhaber vorziehen, die Festsetzung der Differenz, die sie für die dreiprozentige zahlen sollen, nicht abzuwarten und ihre vier und einhalbprozentige lieber verkaufen, um sich in anderen Papieren ihr jetziges Einkommen zu sichern. Die Regierung hat daher die $4^1/_2$ prozentigen, die auf den Markt kommen, aufkaufen lassen, und der Finanzminister dazu Geld hergegeben, so lange er welches hatte. Da man nun aber auch gleichzeitig denjenigen, die dreiprozentige Rente kaufen, solche verkaufen, diese also gleichfalls baar anschaffen muß, so erfordert diese doppelte Operation ungeheure Summen, die im Augenblicke aber nicht verfügbar waren. Man hat also eine Art Bankier-Syndikat gebildet, welches bei den Londoner Bankiers vier Millionen Pfund Sterling oder hundert Millionen Franken geliehen hat. Daher nun der ganze, bisher wenig verstandene Zwischenfall von der Ankündigung eines in London zu Stande gekommenen französischen Anlehens. Die englischen Journale haben, in begreiflichem Stolze, daß Frankreich sich bei England Geld borgen muß, angezeigt, daß die französische Regierung ein Anlehen gemacht hätte, und letztere läßt dies nun offiziell abläugnen, ohne darum die Thatsache eines Privatanlehens, mit dessen Hülfe die Konversion der Rente zu Stande kommen soll, vernichten zu können. In offiziöser Weise ist hier folgende Auslegung in Umlauf gesetzt worden: „Es scheint, daß französische Kapitalisten und Bankiers sich assozirt haben, um alle $4^1/_2$- und 3prozentigen Rententitel, welche durch die Konversion der Rente auf die Börse kommen, anzukaufen, und zwar in der Ueberzeugung, daß die Kurse nach der Einigung der Staatsschuld weit höher sein werden. Sie haben die Beihülfe englischer Kapitalisten nachgesucht, und dies scheint ihnen gelungen zu sein. Dies hat wahrscheinlich zu dem Gerüchte eines in London gemachten Anlehens beigetragen. Da dort das Diskonto nur $2^1/_4$ Prozent, in Paris aber $4^1/_2$ Prozent beträgt, so kann es nicht Wunder nehmen, daß diese Differenz die brach liegenden englischen Kapitalien bewogen hat, sich auf eine Finanzkombination der Art einzulassen.“ Dies ist klar genug, und ähnlich, wenn auch weit ironischer und triumphirender, lautet der Kommentar der „Times“ und anderer englischer Zeitungen. Schon diese Differenz des Skonto's in den beiden Hauptstädten charakterisirt den jetzigen Finanzzustand. Der Abgeordnete Königswarter hat, als treuer Gegner Foulds, das neue Börsenmedium „den mysteriösen Käufer“ genannt. Was dieser nun aber dem Staate eintragen soll, ist nicht abzusehen. Die Konversion wird also nicht mit dem Publikum, sondern mit dem „mysteriösen Käufer“ gemacht, d. h., da das Publikum sich zu der „indirekten Steuer“ nicht hergeben will, sucht man wenigstens die Einheit der Rententitel zu Stande zu bringen, und da diese nicht aus der Theorie, sondern aus der Praxis, oder genauer gesagt, aus Geldnoth hervorgegangen ist, so wird letzterer zunächst dadurch nicht abgeholfen. Fould ist darum aber doch kein Vorwurf zu machen, denn das solideste Mittel kann oft gegen die Flüssigkeit des Kapitals nicht ankämpfen. Der Hauptreiz, den man dem Publikum darbot, und der in der Vergrößerung ihres Nominalkapitals bestand, dürfte nun auch von der Erklärung des Regierungskommissars Vuitry sehr gelitten haben, daß die Regierung nicht daran denken kann, je das Kapital ihrer Schulden zurückzubezahlen. Es ist dies zwar fast für jede Regierung eine alte Wahrheit, und der Rentner rechnet nur auf den Einzelverkauf seiner Rente und eben nicht auf Rückzahlung; aber dennoch hat das Argument als ein „unglückliches“ seinen Eindruck nicht verfehlt. (A. P. Z.)

— [Freimaurerfest.] Gestern Abends war großes Fest im Grand Orient de France. Der vom Kaiser ernannte Großmeister, Marschall Magnan, wurde aufs Feierlichste mit seiner neuen Würde bekleidet. Die Freimaurer hatten sich alle in großem Kostüme eingefunden. Die schwarzen, blauen und rothen Ritter waren in ihren glänzenden, mit Orden besäeten Trachten erschienen; die Maurermeister trugen Schürze und Kelle, oder vielmehr Schärpe, und die Gesellen und Lehrlinge ebenfalls ihre Kostüme. Obgleich viele Freimaurer gegen die gesetzlose Ernennung Magnans protestirt hatten, so hatte sich doch eine große Anzahl Ordensmitglieder eingefunden. Selbst viele Leute waren anwesend, von denen man geglaubt hatte, sie würden sich nicht beugen. Die Feierlichkeit der Installation fand im „Petit Temple“ statt, da in dem „Grand Temple“ das Bankett zu Ehren des neuen Großmeisters stattfand. Der „Petit Temple“, der einen höchst glänzenden Anblick darbot, konnte die Menge nicht fassen, und die Thüren, die zu ihm führen, wurden allem Brauch zum Troß offen gelassen, damit auch die in den Vorzimmern Versammelten der Feierlichkeit anwohnen könnten. Dieses that jedoch derselben einigen Abbruch: es fehlte der geheimnißvolle Anstrich, den sonst geschlossene Thüren hervorbringen. Nachdem Marschall Magnan mit den Insignien des höchsten Grades bekleidet worden war, ergriff er das Wort und hielt eine längere, in mancher Beziehung bedeutungsvolle Rede. Er sprach zuerst von der Protestation einiger Ehrwürdigen gegen seine Wahl. Er habe sich aber überzeugt, daß nur eine unbedeutende Minorität gegen die vom Kaiser gemachte Wahl protestirt habe. Er sei übrigens sicher, daß ihn Alle bald loben und ehren würden. Dann auf die Rechtfertigung der kaiserlichen Wahl oder vielmehr des Eingriffes des Kaisers in die Rechte der Freimaurer übergehend, suchte er zu beweisen, daß derselbe sich dieses schon hätte erlauben können. „Der Kaiser“, meinte er, „dem zu dienen er die Ehre habe, sei ein allmächtiger Kaiser, der ein bekanntes Wort Friedrichs des Großen zur Wahrheit gemacht, denn heute könne ohne seinen Willen kein Kanonenschuß in der Welt abgefeuert werden.“ Noch versprach der Marschall, dem Orden seine ganzen Kräfte zu widmen, dafür will er aber auch die Unterstützung aller Freimaurer, und außer dem Großen Orient keine anderen Logen dulden. Er will, wie er sagt, die Einheit in die Freimaurerei bringen, und, wie er mit großer Energie hinzufügte, alle Logen verachten, die nicht zu dem Großen Orient halten. Opposition fanden des Marschalls Worte nicht; im Gegentheil: alle Freimaurer, ungefähr 500 an der Zahl, jauchzten ihm Beifall zu. Nach dieser Feierlichkeit begann das Bankett, dem ungefähr 400 Personen anwohnten. Das Couvert kostete 15 Franken. Der Marschall selbst wurde von einem Ehrwürdigen an der Hand in den Speisesaal geführt. Derselbe rief beim Eintreten in den Saal mit lauter Stimme: „Le très illustre grand maître son Excellence le maréchal Magnan“, welche Worte mit großem Jubel begrüßt wurden. Derselbe wurde noch größer, als Magnan hierauf an die Freimaurer noch einige Worte richtete, und er verstieg sich sogar bis zur Begeisterung, als der Großmeister nach dem Bankett die Runde um den Tisch machte, jedem Freimaurer die Hand drückte, von Freimaurerliebe sprach und sich mit einer Herablassung benahm, die jeden entzückte. (K. Z.)

— [Die mexikanische Expedition.] Die „Patrie“ hat Privatnachrichten aus Veracruz vom 11. Januar. Sämmtliche Truppen waren gelandet und vollkommen gut untergebracht. Vizeadmiral Jurien de la Gravière hatte nach allen Antillen Transportschiffe ausgeschickt, um Schlachtvieh herbeizuschaffen. Diese Fahrzeuge wurden vor Anfang Februar nicht in Veracruz zurück erwartet. Erst um diese Zeit wird man daselbst auch Kenntniß von der Ernennung des Generals Lorencez und von einer von Cadix abgegangenen Depesche erhalten haben, welche, wie die „Patrie“ sagt, den verbündeten Befehlshabern vorschreibt, vor seinem Eintreffen keine Operationen zu beginnen. General Lorencez, der am 28. Januar abgefahren ist, wird vor Ende Februar nicht ankommen, und erst in der ersten Hälfte des März werden die Alliirten den Marsch gegen Mexiko antreten können. Nach Berichten aus der Hauptstadt Mexiko sorgte General Doblado möglichst für Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hatte auch verschiedene strategische Punkte, wie Puebla, das Fort Perote, Chiquita und Orizaba besetzen lassen, scheint jedoch von der Unmöglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes von vorn herein überzeugt zu sein.

Schweiz.

Bern, 8. Febr. [Berichtigung.] Nicht der eidgenössische General Dufour ist gestorben, sondern ein General Namens J. Maria Dufout, gebürtig aus Monthey im Kanton Wallis, der in Neapolitanischem Dienste gestanden. Dies zur Berichtigung einer aus dem „Temps“ in deutsche Blätter übergegangenen Nachricht.

Italien.

Turin, 7. Febr. [Tagesnotizen.] Benedetti ist vorgestern von Korsika aus hier wieder eingetroffen. — Am nächsten Sonntag wird zu Magenta der Grundstein des daselbst zum Andenken an die dortige Schlacht zu errichtenden Denkmales gelegt werden. — Das in Genua residirende Zentral-Vorsorgekomité für Rom und Venedig (bestehend aus den Herren Campanella, Mosto, Sacchi, Savi und Cumo) hat für den 9. März eine Generalversammlung ausgeschrieben, deren Hauptzweck darin besteht, das Projekt zur Verschmelzung aller liberalen Vereine Italiens mittelst einer gemeinsamen Vertretung in Berathung zu ziehen. Der betreffende Entwurf liegt vor und enthält den Vorschlag, einen neuen allgemeinen Bund zu bilden, der den Titel: „Unione liberale democratica italiana“ führen würde. — Der Principe della Cisterna hat der Turiner Universitätsbibliothek ungefähr 500 Bände deutscher philosophischer Werke geschenkt, welche mit den vom Bibliothek-Präfekten Gorresio in den letzten Jahren angeschafften eine der reichsten Sammlungen deutscher philosophischer Literatur bilden, die sich in Italien vorfinden. — Die „Opinione“ beklagt sich darüber, daß Oestreich den Transit vieler, nach den Donaufürstenthümern bestimmten italienischen Zeitungen verboten habe, weshalb letztere einen großen Umweg machen müssen. — Dem „Popolo d'Italia“ wird aus San Severo gemeldet, daß der berüchtigte Briganti Luigi Vitale sich gestellt hat. — In Salerno stellten sich am 3. Februar 6 Briganti der Schaar von Ricigliano bei Polizeidelegaten. Die Uebrigen versprachen, sich alle einzufinden.

— [Interpellation in Betreff der neapolitanischen Armee.] In der Senatssitzung am 1. Februar richtete Dragonetti eine Interpellation an den Kriegsminister, worin er die Auflösung des früheren neapolitanischen Heeres und die Zersplitterung der Waffen rügte und fragte, was mit den Offizieren und Unteroffizieren desselben geschehen werde, und warum man deren Grade nicht anerkenne u. s. w. General della Rovere legte in seiner Erwiderung die Auflösung des neapolitanischen Heeres den Bourbons selbst zur Last, erinnerte daran, daß die neapolitanische Armee, welche sich auf päpstliches Gebiet zurückgezogen, die Waffen mitgenommen, hob hervor, daß ein sehr großer Theil der neapolitanischen Soldaten verheirathet sei und Familie habe, weßhalb deren Einreihung nicht thunlich, und führte zum Beweise der großen Demoralisation, welche unter den neapolitanischen Offizieren geherrscht, das Beispiel eines Generals an, welcher sich der italienischen Regierung angeschlossen, dann seine Dienste wieder dem früheren König angeboten und jetzt wieder dem italienischen Heere einverleibt werden möchte. Dann machte der Kriegsminister darauf aufmerksam, daß in der italienischen Armee viele Generäle sich befinden, die noch nicht 50 Jahre zählen; wie könne man also Lieutenants aufnehmen, die in diesem Alter stehen? Schließlich bestätigte della Rocca das Lob, welches Dragonetti dem neapolitanischen Soldaten als solchem gezollt, und sprach die Hoffnung aus, derselbe werde mit der Zeit sich nicht minder tapfer erweisen, als der piemontesische und lombardische. Senator Linati wünscht, daß man den Eintritt der Venetianer in das Heer erleichtere, worauf della Rovere erwiderte, die Frage sei sehr delikat, er könne jedoch versichern, daß man ihnen alle möglichen Begünstigungen zugestehen werde. Fanti fügte bei, man habe gerade für die Venetianer die größten Rücksichten gehabt, und ein Blick auf die Statistik beweise die Ungerechtigkeit des Vorwurfs, daß gegen sie Feindseligkeit geübt worden.

— [Mazzini.] Die „Italie“, das Organ des Kabinets-Präsidenten, bringt einen Artikel für die Zurückberufung „des letzten der italienischen Verbannten“, Mazzini's, worin es heißt: „Denjenigen, denen dieser Name noch ein Schrecken ist, rufen wir zu, daß Mazzini in London gefährlicher ist, als in Turin. Sein Name ist eine Glocke, die in der Ferne stärker, als in der Nähe vernommen wird. Der Verbannte ist jetzt krank und alt. In seinem Alter verändert man seine Ansichten nicht mehr; doch was thut's! Weil er Italien geliebt hat, seien ihm alle seine Sünden vergeben.“ — Der Mailänder „Lombardo“ erfährt aus Turin, daß die Zurückberufung Mazzini's in Folge eines Motuproprio des Königs Viktor Emanuel beschlossen sei. Zur Wahrung der konstitutionellen Form würden jedoch die Minister im Namen des Parlaments die Rückberufung vom Könige verlangen und dieser sie sodann bewilligen.

Turin, 9. Febr. [Demonstrationen.] In Genua hat heute eine große Demonstration stattgefunden; man rief: „Hoch Rom, als Hauptstadt des Königs Victor Emanuel!“ Aehnliches wurde in Mailand versucht, aber die Munizipalität ließ bekannt machen, da das italienische Volk nicht nöthig habe, seinen Willen in Straßen-Demonstrationen kundzugeben, so möge es auf verfassungsmäßigem Wege einen bestimmt formulirten Protest unterzeichnen. Dieser Rath wurde befolgt und folgender Protest aufgesetzt: „Während wir den Papst als Haupt der Kirche respektiren, können wir in Rom, der Hauptstadt Italiens, nur einen König, Victor Emanuel, anerkennen.“ Dieser Protest ist mit zahllosen Unterschriften nach Alessandria abgegangen. — In Florenz drangen in die Druckerei des „Contemporaneo“, der am 5. Febr. einen Artikel gegen die Kundgebung gebracht, Abends Volkshaufen und zerrissen die noch vorhandenen Exemplare des Blattes. Die Behörde schritt sofort ein, so daß es zu keinen weiteren Unordnungen kam. — Ueber diese Kundgebung, welche den Reigen der letzten Volksproteste eröffnete, bringt die „Patrie“ einen eingehenden Bericht, worin es heißt: „Diese Kundgebung ist eine Antwort auf Kardinal Antonelli's Auslassung gegen Lavalette, daß die Italiener alle dem heiligen Vater und dem heiligen Stuhle ergeben seien, und dieser nur einen Feind habe, den Turiner Hof; man wollte zeigen, daß das italienische Volk mit der Regierung einverstanden ist.“

Spanien.

Madrid, 7. Februar. [Tagesnotizen.] Der durch den Telegraphen hierher berufene Herr Mon wird vermuthlich zum Präsidenten des Kongresses ernannt werden. — Die Regierung beschäftigt sich mit der Frage der Tilgung der Staatsschuld. — In der Abgeordnetenkammer dauert die Diskussion über den Vertrag mit Marokko fort. — Der französische Dampfer „Fontenoy“ ist, mit Truppen für Mexiko an Bord, in Kadix angekommen, um seine Havarien auszubessern. — Zufolge königlichen Befehls werden mit dem nächstabgehenden Schiff 5150 Zelte nach Mexiko geschickt. — Das Geschwader, welches Spanien demnächst nach der Westküste Südamerika's absenden wird, besteht aus 2 Schraubenfregatten, jede von 41 Kanonen und 600 Pferdekraft, und aus 3 Dampfaviso's. — Nach dem „Constitucional“ wird die spanische Flotte in einigen Jahren aus 138 Schiffen mit 1500 Kanonen und 20,870 Pferdekraft bestehen. — Der „Diario“ sagt, die spanische Regierung werde nie weder zu Gunsten eines spanischen noch eines fremden Prinzen die von ihr im Londoner Vertrag angegebenen Ideen aufgeben; sie werde weder ihrer Loyalität, noch ihren Prinzipien bei den Ereignissen untreu werden, „welche die Zukunft und Unabhängigkeit eines Volkes betreffen, das, nach Allem, einen Theil der spanischen Monarchie bildete“.

Rußland und Polen.

Petersburg, 6. Febr. [Neuer Finanzminister.] Durch Tagesbefehl vom 4. d. M. ist das Ministerium der Finanzen dem Geheimen Rath v. Reutern übertragen worden.

— [Kirchliches.] Nach einer offiziellen Mittheilung sind im Jahre 1859 18,608 Personen in Rußland zum orthodoxen Glauben bekehrt worden, darunter 9471 Sektirer, 917 Katholiken, 462 Lutheraner, 917 Juden, 2459 Mohamedaner und 4688 Heiden. Die Zahl der Konvertiten hat die des Vorjahres ansehnlich überstiegen; namentlich scheint die orthodoxe Geistlichkeit im Kaukasus und in Transkaukasien sehr thätig zu sein. So hat die „geistliche Kommission“ in Ossetien, dessen Bewohner besonders Neigung haben, immer wieder abzufallen, binnen Jahresfrist allein 3400 nicht von der Kirche geschlossene Ehen eingesegnet. Die Missionsthätigkeit ist nicht bedeutend; erwähnt mag werden, daß einige Stücke aus dem Matthäus in die Sprache der Koleschen (im russischen Nordamerika) und Stücke aus dem Neuen Testament ins Aleutische übersetzt worden sind. — Der „Amur“ berichtet, daß in Noja englische und französische Missionare erschienen sind. (Schl. Z.)

Helsingfors, 2. Febr. [Der Landtagsausschuß] beschloß gleich am zweiten Tage nach der Eröffnung seiner Sitzungen (am 22. v. Mts.) die Oeffentlichkeit der Verhandlungen; da aber der Sitzungssaal im Ritterhause zu klein ist, als daß eine größere Anzahl von Zuhörern zugelassen werden könnte, so ist der Zutritt vorläufig bloß den Vertretern der Presse gestattet worden. Die Abgeordneten von Adel und Ritterschaft, so wie die des Priester- und des Bürgerstandes bedienen sich bei den Debatten der schwedischen, die des Bauernstandes aber meist der finnischen Sprache. Der Ausschuß hat daher den Beschluß gefaßt, daß das Protokoll in beiden Sprachen abgefaßt werde, und einen Uebersetzer aus ihrer Mitte erkoren. (N. Z.)

Türkei.

Konstantinopel, 31. Jan. [Die osmanische Flotille] ist unter Kontreadmiral Omer Pascha nach dem Adriatischen Meere abgegangen und besteht aus den Fregatten „Taif“, „Gheivan“, „Meckbir-Suruz“, „Peiki-Scherif“, dann dem Dampfer „Vehper“. Die Schiffe haben Geld und Lebensmittel, Munition und Kleidungseffekten an Bord für die Armee in der Herzegowina und Bosnien, für eine Kompagnie Genietruppen unter dem Riva Mehmed Pascha von Tophane; sie werden unterwegs in Epirus noch mehre Bataillons Nizams aufnehmen, ihr nächster Bestimmungsort ist Antivari. (Ostd. P.)

Trebinje, 7. Febr. [Die Insurgenten] haben sich theils nach ihren Wohnorten, theils auf östreichisches Gebiet zurückgezogen, so daß jetzt auch die Hauptstraße nach Ragusa frei ist. Es wagt aber auch noch Niemand, dieselbe zu betreten, außer die Rajah und östreichische Unterthanen.

Donaufürstenthümer.

Jassy, 1. Februar. [Studentenunruhen.] Nicht unerhebliche Unruhen haben hier unter der studirenden Jugend stattgefunden. Die Anstifter derselben gehören der Partei Kogalnitscheano an; sie sind zum großen Theile verhaftet. Auch Professoren waren bei den Tumulten betheiligt; diese wurden abgesetzt. Die Ruhe ist vollständig wieder hergestellt. (Ostd. P.)

Vom Landtage.

Haus der Abgeordneten.

— Der dem Abgeordnetenhause in der Sitzung am 5. Februar von dem Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Handelsminister vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bearbeitung der Handelssachen durch besondere Abtheilungen der Stadt- und Kreisgerichte, enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Für ein jedes Stadt- und Kreisgericht, in dessen Bezirke ein bedeutender Verkehr besteht, kann durch königliche Verordnung bestimmt werden, daß die Handelssachen von einer besonderen Abtheilung unter Zuziehung von Kaufleuten („Handelsrichtern") aus stimmberechtigten Mitgliedern derselben zu bearbeiten seien. Die Handelsrichter werden durch die angesehensten Kaufleute des Gerichts-Bezirks in gesonderten Wahlakten mittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit auf vier Jahre erwählt. Die Wahlversammlung wird durch einen Kommissar der Bezirksregierung berufen und geleitet. Das Appellationsgericht prüft die Wahlen und nach erfolgter königlicher Bestätigung werden die Gewählten beeidigt und in ihr Amt eingeführt. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten; sie verwalten ihr Amt jedoch als ein unbesoldetes Ehrenamt. Ihre Zahl, sowie die Zahl der erforderlichen Wähler wird durch königliche Verordnung bestimmt. Zur Kompetenz der Gerichts-Abtheilung für Handelssachen gehören alle kaufmännischen Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Bagatellsachen, die Aufnahme der Verklagungen, die Subhastation der Schiffe, die Strandungs- und Bergungssachen, endlich die Konkurse. Jede kollegialische Berathung und Beschließung erfolgt unter Theilnahme von mindestens zwei rechtsverständigen Richtern, von welchen einer den Vorsitz führt, und so viel Handelsrichtern, daß diese die Mehrzahl bilden. Die eine kollegialische Berathung und Beschließung nicht erfordernden Geschäfte werden ohne Zuziehung der Handelsrichter erledigt. Die Gerichtsabtheilung für Handelssachen hat die Prozesse in geeigneter Weise zu beschleunigen (auf die Klage ist in der Regel zur mündlichen Beantwortung und Verhandlung Termin anzuberaumen); sie hat auf den Abschluß von Vergleichen hinzuwirken, und ist deshalb (außer in Wechselsachen) befugt, in jeder Lage des Prozesses die Parteien zum Sühneversuch vor einen Kommissar des Gerichts zu verweisen. Wenn der Verklagte einen Theil der Forderung anerkennt, so hat die Gerichts-Abtheilung für Handelssachen auf den Antrag des Klägers über den anerkannten Theil der Forderung sofort das Erkenntniß abzufassen. Die Erkenntnisse sind zwar ohne Unterschied, ob Rechtsmittel dagegen eingelegt sind oder nicht, vollstreckbar; die Vollstreckung findet jedoch erst statt, nachdem der Exekutionssucher eine von dem Gericht zu bestimmende Kaution bestellt hat. Die Vollstreckung mittelst Personal-Arrestes ist unstatthaft; sie wird gehemmt, wenn auf ein von dem Verurtheilten eingelegtes Rechtsmittel die Verurtheilung aufgehoben wird; doch wird die Anwendung der sonstigen Vorschriften über die Vollstreckung der Erkenntnisse ungeachtet der dagegen statthaften Rechtsmittel, namentlich in Wechselsachen und in Fällen der Gefahr bei dem Verzuge nicht ausgeschlossen. Die bei den Kreisgerichten zu Stettin, Memel und Elbing für die Handelssachen bereits bestehenden Abtheilungen können durch königliche Verordnung aufgehoben und an Stelle derselben Abtheilungen für Handelssachen nach Maaßgabe dieses Gesetzes gebildet, ingleichen die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig in der Weise umgestaltet werden, daß sie an Stelle von Abtheilungen der dortigen Stadtgerichte für Handelssachen treten. Das Gesetz über die Einrichtung von Handelssachen vom 3. April 1847 wird aufgehoben.

In den beigegebenen Motiven heißt es: Das lebhaft gefühlte Bedürfniß, das im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehende Institut der Handelsgerichte auf die übrigen Theile der Monarchie auszudehnen, hatte das Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten vom 3. April 1847 hervorgerufen. Dasselbe ist jedoch bisher nirgends zur Ausführung gelangt, besonders weil allmählich die Ansicht sich befestigte, die Errichtung besonderer Handelsgerichte würde zweckmäßiger bis zu dem in Aussicht stehenden Erlaß eines neuen Handelsgesetzbuchs ausgesetzt. Das inzwischen zu Stande gekommene deutsche Handelsgesetzbuch beruht nun zwar auf der Voraussetzung des Bestehens besonderer Handelsgerichte, ohne daß es jedoch über die Organisation und Kompetenz derselben nähere Bestimmungen enthält. Aus Art. 73 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Mai 1861 ergiebt sich, daß, während die rheinischen Handelsgerichte bestehen geblieben, die Errichtung von Handelsgerichten in den übrigen Landestheilen einem späteren Gesetze vorbehalten ist. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des alsbaldigen Erlasses eines solchen Gesetzes bestimmte auch die beiden Häuser des Landtags bei der Berathung des Einführungsgesetzes zu dem Beschlusse: die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde mit Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches auf Organisation von Handelsgerichten mit kaufmännischen Mitgliedern bedacht sein, überall, wo die Verhältnisse sachgemäße Besetzung ermöglichen. — Der vorliegende Entwurf hat den Zweck, dem durch diesen Beschluß anerkannten Bedürfnisse abzuhelfen. Von der Errichtung selbständiger, von den ordentlichen Gerichten erster Instanz gänzlich getrennter Gerichte ist Abstand genommen, besonders weil in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 25. Februar 1861 mit der Ausarbeitung einer neuen Prozeßordnung begonnen ist, und dieses neue Gesetz erst die sachgemäße Entscheidung der Frage ermöglichen wird, wie selbständige Handelsgerichte zu organisiren seien. Es wäre bedenklich, vor Vollendung der neuen Prozeßordnung ein Gesetz über die Organisation selbständiger Handelsgerichte zu erlassen. Die Organisation könnte nur mit Rücksicht auf das zur Zeit geltende Prozeßrecht erfolgen, würde mit Aenderung des letzteren daher vielleicht unhaltbar werden, woraus die Nothwendigkeit sich ergäbe, organische Einrichtungen von großer Bedeutung nach kurzer Zeit des Bestehens in wesentlichen Theilen wieder umzugestalten. Dieser Gefahr läßt sich durch die Einrichtung, welche der neue Entwurf ins Leben rufen will, dergestalt begegnen, daß zugleich der wesentliche Zweck, die Einsetzung von Gerichten mit kaufmännischen Mitgliedern für die Bearbeitung der Handelssachen, in vollem Umfange erreicht wird.

— Wir tragen aus dem Staatshaushaltsetat noch einige Details über die öffentliche Schuld nach. Von der im Etat für das Jahr 1861 aufgeführten Summe an verzinslichen Staatsschulden von 265,195,229 Thlr. sind im Jahre 1861 getilgt: an allgemeinen Schulden 6,336,600 Thlr., an provinziellen Schulden 208,036 Thlr., an Eisenbahnschulden 150,575 Thlr., zusammen 6,695,211 Thlr. Es stellt sich daher die für das Jahr 1862 zu verzinsende Staatsschuld auf 258,500,018 Thlr. und mit Hinzurechnung der gegen das Jahr 1861 unverändert gebliebenen unverzinslichen Schuld von 15,842,347 Thlr. die gesammte Staatsschuld auf 274,342,365 Thlr. Die gesammte Ausgabe für die Staatsschuld beträgt nach dem Etat für 1862: 16,192,000 Thlr. und nach Hinzurechnung der Verwaltungskosten von 71,950 Thlr., überhaupt 16,263,950 Thlr. gegen die Etatsansätze für 1861 von resp. 15,467,300 Thlr. und 80,400 Thlr., zusammen 15,547,700 Thlr., demnach mehr 716,250 Thlr. Es sind nämlich für das Jahr 1862 hinzugetreten: 1) zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Zinsenersparnisse für das 20. Semester von den in der 14. Tilgungsperiode getilgten Staatsschuldscheinen mit 409,722 Thlr., welcher Betrag aus dem Reservefonds der allgemeinen Staatsschuld hergegeben und in dem Etat der allgemeinen Kassenverwaltung in Einnahme nachgewiesen wird, 2) bei der Prämienanleihe vom Jahre 1855 der, die Zinsenersparnisse übersteigende Mehrbedarf zur Tilgung von 3000 Thlr., 3) bei der Staatsanleihe de 1857 zur Tilgung 76,800 Thlr., 4) bei der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 der Mehrbedarf zur Verzinsung von 54,000 Thlr. und zur Tilgung von 184,000 Thlr., zusammen 238,000 Thlr., 5) zur Tilgung der vormals sächsischen Kammerkreditscheine 270 Thlr., 6) an Rente für eingezahlte Privatrente-Ablösungskapitalien 9112 Thlr., 7) zur Abrundung des Etats 55 Thlr., überhaupt 736,959 Thlr. Dagegen sind abgegangen: a) an Zinsen der freiwilligen Staatsanleihe von dem durch Privatrente-Ablösungskapitalien getilgten Betrage 7267 Thlr., b) die den Mehrbedarf zur Tilgung der Steuerkreditkassenscheine übersteigenden Zinsenersparnisse mit 86 Thlr., c) die den Mehrbedarf zur Tilgung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnschulden übersteigenden Zinsenersparnisse in Folge der Reduktion der Zinsen für die Prioritätsobligationen Ser. IV. de 1851 von 5 auf 4½ Proz. mit 4906 Thlr., d) an Verwaltungskosten, hauptsächlich durch die Ermäßigung des Amtsbedürfnißfonds 8450 Thlr., zusammen 20,709 Thlr. Bleibt obige Mehrausgabe von 716,250 Thlr., wovon der Mehrbedarf zu 3 und 4 von zusammen 314,800 Thlr. bestimmungsmäßig aus dem Dispositionsfonds der Zentral-Eisenbahnverwaltung zu decken ist, und der Minderbedarf zu c. von 4906, diesem Fonds zu Gute kommt.

— Der von den Abgg. Aßmann, Kerst, Senff und Techow eingebrachte, die Einführung der Zivilehe betreffende Antrag lautet: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, gegen die königliche Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß sie in Ausführung des Artikels 19 der Verfassungsurkunde ein Gesetz über Einführung der obligatorischen Zivilehe, welches auch die Führung der Zivilstandsregister regelt, für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln den beiden Häusern des Landtages noch in dieser Session vorlege. — Motive. Der Artikel 19 der Verfassung verheißt die Einführung der Zivilehe nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstands-Register regelt. Die von der königlichen Staatsregierung in der letzten Legislaturperiode gemachten Versuche, diese Verheißung durch Einführung der fakultativen Zivilehe zu verwirklichen, sind gescheitert. Eine Wiederholung derselben würde schwerlich ein anderes Ergebniß haben. Die in den Motiven des im Jahre 1859 vorgelegten Gesetzentwurfes und dem Berichte der zur Vorberathung desselben niedergesetzten Kommission (Nr. 46 und 117 der Drucksachen pro 1859) ausgeführten Gründe für Einführung der Zivilehe aber bestehen unverändert fort. Inzwischen hat sich die Ueberzeugung im Volke mehr und mehr Bahn gebrochen, daß die einzige Art und Weise der Ausführung des Artikels 19, zu der die Konsequenz des Artikels 15 der Verfassung nothwendig führt, und welche ebensowohl das Recht des Staates wahrt, wie die berechtigten Anschauungen der Kirche respektirt, die Einführung der obligatorischen Zivilehe sei. In dieser Richtung ist bisher seitens der königlichen Staatsregierung ein Versuch noch nicht gemacht, ein aus dem Schooße des Abgeordnetenhauses im vorigen Jahre hervorgegangener Gesetzentwurf (Nr. 125 der Drucksachen pro 1861) aber zur Berathung nicht gelangt. Letzterer Entwurf sucht den Artikel 19 nur theilweise zur Ausführung zu bringen, indem er von der verheißenen Regelung der Führung des Zivilstandsregisters absieht. Diese Regelung muß aber nach Ansicht der Antragsteller gleichzeitig mit Einführung der obligatorischen Zivilehe erfolgen, wenn nicht die Ausführung des Gesetzes bedenkliche Konsequenzen nach sich ziehen soll. Sie haben deshalb von wiederholter Einbringung des vorjährigen, zugleich aber auch von Aufstellung eines anderweiten Gesetzentwurfes abgesehen, weil der königlichen Staatsregierung in dieser Beziehung ein weit reichhaltigeres Material zu Gebote steht und es deshalb nicht angemessen erschien, der Initiative derselben vorzugreifen. Sie würden die Absicht, welche sie bei Stellung obigen Antrages verfolgen, für erreicht halten, wenn durch dessen Annahme die Bereitwilligkeit des Hauses der Abgeordneten konstatirt würde, auf eine Gesetzesvorlage, welche dem ausgesprochenen Prinzip entspricht, einzugehen.

— Dieselben Abgeordneten haben nachstehenden Antrag eingebracht: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen: Entwurf eines Gesetzes über Beseitigung von Ehehindernissen. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt: §. 1. Die allgemeinen und provinziellen Vorschriften über das Ehehinderniß der Ungleichheit des Standes, so wie über die Beschränkungen des Standesrechtes der Ehefrau und der Successionsrechte der Kinder bei ungleichen Ehen, sind aufgehoben, insbesondere sind die §§. 30—33, 65, 940, 966, Theil II. Tit. 1, die §§. 362, 363, Theil I. Titel 18 des Allgemeinen Landrechts völlig, der §. 941 Theil II. Titel 1, der §. 56 Theil II. Titel 2 des Allgem. Landrechts, insoweit sie sich auf die §§. 30—33 Theil II. Titel 1 beziehen, und der §. 8 Theil II. Titel 9 des Allgem. Landrechts hinsichtlich der darin bezeichneten Ausnahmen außer Kraft getreten. §. 2. Das durch §. 36 Theil II. Titel 1 des Allgemeinen Landrechts aufgestellte Ehehinderniß ist beseitigt. §. 3. Die im §. 66 des Anhanges zum Allgem. Landrecht gestellte Ausnahme von der Regel, nach welcher Mannspersonen unter 18 Jahren nicht heirathen sollen, wird aufgehoben. — Motive. Ueber die Nothwendigkeit der in den §§. 1 und 3 obigen Entwurfs enthaltenen Bestimmungen ist zwischen der Staatsregierung und den beiden Häusern des Landtags in seiner zunächst vorangegangenen Zusammensetzung vollkommene Uebereinstimmung hervorgetreten. Die Fassung des §. 1 folgt den Beschlüssen der Kommission des Herrenhauses, mit denen sich der Vertreter des Hrn. Justizministers für einverstanden erklärt hat (Anlagen zu den stenographischen Berichten des Herrenhauses 1861, Seite 65—68). Sie weicht nur darin von ihnen ab, daß den Worten: „werden hiermit aufgehoben" und „treten außer Kraft" die Worte: „sind aufgehoben" und „sind außer Kraft getreten" substituirt sind, um sowohl denen, welche den Gegenstand des §. 1 für erledigt durch Artikel 4 der Verfassungsurkunde betrachten, als denen, welche entgegengesetzter Ansicht sind, die Annahme des §. 1 vereint möglich zu machen. Im §. 3 ist das in dem Regierungsentwurfe befindliche Wort „hiermit" gestrichen, um die Auslegung zu verhüten, daß der Mangel dieses Wortes im §. 1 die Absicht des Gesetzes über den oben aufgestellten, absichtlich unentschieden gelassenen Punkt, stillschweigend erkennen lasse. Der Gegenstand des §. 2 hat, so lange das Allgem. Landrecht gilt, eine Kontroverse gebildet. Die Ehe ist der Verfassungsurkunde ein bürgerlicher Akt (Art. 19). Ist sie dies und ist nach Art. 12 der Verfassungsurkunde der Genuß der bürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse, so mag Religionsverschiedenheit ein religiöses, ein sittliches Ehehinderniß bleiben, ein bürgerliches, ein staatliches Hinderniß bürgerlich gültiger Ehe darf sie, ohne Verletzung der Verfassungsurkunde, nimmer sein."

Militärzeitung.

Oestreich. [Sanitätsdienst bei einer mobilen Armee.] Mittelst kaiserlicher Entschließung ist in Betreff der Organisation des Sanitätsdienstes bei einer mobilen Armee Nachstehendes angeordnet: „Bei einer im Felde stehenden Armee und einem Zusammenstoß mit dem Feinde ist der Sanitätsdienst bei jeder Infanteriebrigade von der Gefechtslinie bis zum 1. Hülfsplatze hinter der Brigade in der Regel nicht mehr wie bisher von der Sanitätstruppe, sondern von einem eigenen Detachement zu versehen, das aus der Mannschaft der zum Brigadeverbande gehörigen Bataillone zusammengesetzt wird. Dieses Brigade-Sanitätsdetachement hat die Aufgabe, alle Verwundeten, ohne oder mittelst Tragbahren, zum Brigade-Hülfsplatze zu geleiten, wo sie die erste ärztliche Hülfe finden. Auf und von diesem Hülfsplatze nach rückwärts beginnt das Wirken der Soldaten der Sanitätstruppe. Dieselben haben den Aerzten als Gehülfen beizustehen, für die Weitertransportirung der Verwundeten vom Brigade-Hülfs- auf den Verbandplatz, und endlich von da in die nächste Feldspitalsanstalt Sorge zu tragen. Bei Beginn eines Gefechtes hat daher hinter einer jeden Brigade und hinter jedem Armeekorps ein Verbandsplatz etablirt zu werden. Bei zu großer Ausdehnung der Gefechtslinie haben mehrere zu bestehen. Das Brigade-Sanitätsdetachement marschirt bei allen Gelegenheiten vor dem Feinde stets beisammen. Ueberdies ist jenen Brigaden, die während des Marsches oder in einer Aufstellung zum Gefechte kommen können, jedoch im Verbande mit dem Armeekorps verbleiben, ein halber Zug (ein Zehntel) der bei dem betreffenden Armeekorps eingetheilten Sanitätskompagnie mit den für den ganzen Zug entfallenden Wagen, auf welchen sich auch die Tragbahren befinden müssen, beizugeben, während die anderen Theile auf dem Korpsverbandplatze reservirt zu bleiben haben. Werden nicht alle Brigaden des Korps in das Gefecht gezogen, so können die oberwähnten halben Züge auch verstärkt werden, was Sache der Disposition ist. Wird eine Brigade vom Armeekorps detachirt, so ist derselben ein ganzer Zug (ein Fünftel) mit den entfallenden Wagen und stets ein Offizier der betreffenden Sanitätskompagnie als Kommandant dieser Sanitätstruppenabtheilung beizugeben. Gleich bei Beginn des Gefechtes hat sich auf dem hinter der Brigade zu etablirenden Hülfsplatze ein vom Kommandanten zu bestimmender Arzt einzufinden. Die Mannschaft übernimmt die Tragbahren und begiebt sich patrouillenweise zum Aufsuchen der Verwundeten auf den Kampfplatz. Auf dem Verbandplatze haben sich alle Aerzte des Armeekorps, welche nicht auf dem Hülfsplatze beschäftigt sind, einzufinden. Der Stand eines Brigade-Sanitätsdetachements hat zu bestehen: aus 1 Offizier der Brigade, dessen Bestimmung dem Kommando obliegt, 1 Unteroffizier per Bataillon, 2 Gemeinen per Kompagnie (Infanterie- und Jägertruppen), sowie 12 Gemeinen per Bataillon, beziehungsweise 8 Gemeinen bei den Feldbataillonen des Kaiserjäger-Regiments, wovon 2 die Bestimmung als Bandagenträger haben. Die Brigade-Sanitätsdetachements erhalten dieselbe Adjustirung wie ihre Truppe, die Mannschaft hat als Erkennungszeichen eine schwarzgelbe Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Chargen bleiben armirt, bei den Gemeinen haben Gewehr, Patrontasche und Bayonnetscheide wegzufallen, dagegen haben selbe den Pioniersäbel, einen zweiten Brotsack als Verbandtasche und eine größere Feldflasche zu erhalten. Dem eben Gesagten gemäß sind in dem systemisirten Kriegsstande per Kompagnie zwei Gemeine als unarmirt zu führen. Der per Bataillon für das Sanitätsdetachement bestimmte Unteroffizier und der kommandirte Offizier haben gleichfalls auf den Stand der Kompagnie, respektive des Truppenkörpers zu zählen. Was die Ausbildung dieser Sanitätsdetachements betrifft, so hat diese bei ihren Truppenkörpern selbst nach einer zu diesem Zwecke verfaßten Instruktion zu geschehen."

Lokales.

Posen, 12. Febr. [Petition an das Abgeordnetenhaus.] Die vom Verein zur Förderung deutscher Interessen in der Provinz Posen an das Haus der Abgeordneten gerichtete Petition wegen Aenderung der Wahlbezirke lautet: „Hohes Haus der Abgeordneten! Die letzten Wahlen haben gezeigt, daß sich in der Provinz Posen zwei Nationalitäten als Parteien gegenüberstehen. Alle politischen Unterschiede verschwinden vor dieser Spaltung und die ganze Provinz befindet sich in der eigenthümlichen Lage, nicht Vertreter ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung ins Abgeordnetenhaus geschickt zu haben, sondern nur solche ihres Nationalgefühls. Es muß jedenfalls als ungehörig bezeichnet werden, daß ein Motiv von untergeordneter Wichtigkeit für den Staat eine solche prinzipielle Bedeutung in einem ansehnlichen Theile desselben gewonnen hat, daß es im Stande gewesen ist, der ganzen Bevölkerung beinahe die Vertretung ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung zu rauben. Es ist nicht die Sache der Petenten zu entwickeln, inwiefern die Wahlen in der Provinz Posen nicht als freie anzusehen sind, aber wir hoffen, daß diese Frage an kompetenter Stelle die genügende Beachtung finden wird. Diese Trennung der Nationalitäten ist nicht von den Deutschen ausgegangen, sondern von den Polen, die darin allein die Garantie des Fortbestehens der ihrigen erblicken. Die Deutschen können sie daher auch nicht aufheben, glauben aber, daß, da sie einmal in so auffallender Weise sich manifestirt hat, selbst die Gesetzgebung sie nicht ohne Bedenken ganz außer Acht lassen darf. Wenn durch die Wahlen der Abgeordneten die wahren Gesinnungen des Volkes ermittelt werden sollen und durch die sachgemäße Ausführung derselben sie allein wahrhaftig zur Geltung kommen, so liegt es auch im Interesse der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß dies erreicht werden kann. Da die Bewegung der Parteien in einem konstitutionellen Staate möglichst frei sein muß, so bleibt der Gesetzgebung nichts weiter übrig, als durch Abgrenzung der Wahlkreise dahin zu wirken, daß jede Partei durch sich selbst die Fähigkeit erlangt, im Verhältniß zu ihrer Bedeutung Vertretung zu finden. Darum legen die Petenten in der Bestimmung des Wahlgesetzes: daß die Grenzen der Wahlkreise möglichst natürliche sein sollen, den Sinn, daß das zu vereinigen ist, was intellektueller Hinsicht zusammengehört, nicht aber nur den geringfügigen, daß die geographische Lage derselben abgerundet sein müsse. Diesen Grundsatz finden die Petenten bei der Eintheilung der Provinz Posen aufs Auffallendste zu ihrem Nachtheil verletzt. Wenn dies nicht der Fall wäre, so müßte, da bei den Wahlen notorisch das Nationalitätsprinzip das leitende gewesen und keiner Partei eine politische Lauigkeit oder Uneinigkeit vorgeworfen werden kann, das Resultat dem Verhältnisse der Nationalität der Wahlmänner entsprechen. Dies ist aber bei Weitem nicht der Fall. Denn die Urwahlen haben 2371 deutsche und 2719 polnische Wahlmänner ergeben, wonach mindestens 13 deutsche Abgeordnete statt 9 unter den 29 Deputirten der Provinz Posen hätten gewählt werden müssen. Einen Hauptgrund dieses Mißverhältnisses finden die Unterzeichneten in der nicht sachgemäßen Eintheilung der Wahlkreise und sie tragen ganz gehorsamst darauf an: dieselbe im Wege der Gesetzgebung abzuändern und statt der bisherigen folgende Wahlkreise zu bestimmen: 1) Stadt Posen, Kreis Posen, Kreis Obornik, 2) Samter-Birnbaum, 3) Meseritz-Buk-Bomst, 4) Fraustadt-Kröben, 5) Kosten-Schrimm, 6) Krotoschin-Pleschen, 7) Wreschen-Schroda, 8) Schildberg-Adelnau, 9) Czarnikau-Chodziesen-Wongrowitz, 10) Schubin-Wirsitz, 11) Bromberg-Inowraclaw-Mogilno, 12) Gnesen. Wenn die Unterzeichneten auch freilich überzeugt sind, daß sie durch diese Eintheilung allein noch nicht zu ihrem Rechte gelangen werden, so wissen sie doch keine zweckmäßigere vorzuschlagen und hoffen, daß es den gesetzlichen Gewalten des Staates gelingen wird, jeder ungehörigen Einmischung in die Wahlen Schranken zu setzen und dadurch eine wahre Vertretung der hiesigen Bevölkerung im Abgeordnetenhause herbeizuführen."

Vermischtes.

* Für Berlin hat die letzte Volkszählung eine Einwohnerzahl von 519,543 Seelen ergeben, so daß es also, mit Hinzurechnung des Militärs und ihrer Familien, deren Seelenzahl sich auf etwas über 22,000 beläuft, jetzt eine Bevölkerung von fast 542,000 Seelen hat, damit Wien übertrifft und deshalb zur bedeutendsten deutschen Stadt herangewachsen ist. Wollte man Berlin als besonderen Staat ansehen, so würde es in der Reihe der 81 europäischen Staaten die 22. Stelle einnehmen und etwa zwischen Kurhessen und Mecklenburg-Schwerin, den beiden Musterstaaten, rangiren; unter den deutschen Staaten aber würde ihm die zehnte Stelle, also der Vorrang vor 27 souveränen Staaten gebühren.

* Swinemünde, 7. Febr. Die „N. St. Z.", der wir die Bürgschaft für die Wahrheit ihrer Mittheilung überlassen müssen, berichtet von hier: Die Einwohner unserer Stadt sind durch mehrere Vorfälle, welche am gestrigen und vorgestrigen Tage von einem Hauptmann der hiesigen Garnison veranlaßt worden sind, in die größte Aufregung versetzt. Der Thatbestand derselben wird hier allgemein folgendermaßen erzählt. Als der betreffende Hauptmann am Freitage mit seiner Kompagnie von einem Uebungsmarsche zurückkehrte, ließ er diese vor der Kirche auf dem Bürgersteige der belebtesten Straße der Stadt aufmarschiren, während er auf der Straße selbst zu Pferde hielt. Der Kompagnie gegenüber, auf der anderen Seite der Straße, befanden sich außer mehreren Knaben, auch mehrere erwachsene Personen, welche ihr Weg zufällig vorbeiführte, unter ihnen der Sohn des Gastwirths B. Letzterer war ganz in der Nähe der Häuser mit anderen jungen Leuten in einem Gespräche begriffen. Da wendet sich der Hauptmann an das Publikum mit den Worten: Die Jungen sollen sich wegscheeren, die Großen auch! Als Hr. B. hierüber verwundert seinen Freund fragt, wer mit der Aufforderung wohl gemeint sei, reitet der Hauptmann auf ihn zu und verlangt die Nennung seines Namens. Auf die Angabe desselben erfolgt die Erwiderung: Halten Sie's Maul! und der Befehl an einige Soldaten, den jungen Mann zu arretiren. Der Befehl wird natürlich ausgeführt und der Arrestant auf das Polizeibüreau gebracht, wo man ihn sofort wieder entläßt. Während am folgenden Morgen dieselbe Kompagnie an derselben Stelle zum Abmarsch bereit steht, geht ein hiesiger Einwohner bei derselben harmlos vorbei. Er wird in ähnlicher Weise wie am vorigen Tage Hr. B. vom Hauptmann angefahren. Auf seine Entgegnung, es sei ihm nicht bekannt, daß der von ihm eingeschlagene Weg jetzt verboten sei, erfolgt wieder der Befehl zu seiner Arretirung. Da der Mann derselben sich aber dadurch zu entziehen sucht, daß er in ein benachbartes Haus eintritt, dringen die abgeschickten Soldaten in dasselbe ein und zerren ihn mit Gewalt aus demselben heraus auf die Straße, wobei ihm nicht allein die Kleider zerrissen wurden, sondern ihm auch verschiedene Stöße verabreicht sein sollen. Als darauf die

(Fortsetzung in der Beilage.)

Kompagnie abmarschirt, führt der Hauptmann dieselbe von der Straße hinunter auf den Bürgersteig, woselbst er auch reitet, so daß die Bürger vor den Häusern zurückgedrängt werden. Zur richtigen Beurtheilung des Vorgefallenen fügen wir hinzu, daß der hiesigen Besatzung von der städtischen Behörde schon vor zwei Jahren die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden ist, daß weder die Straßen, noch gewisse Plätze, unter denen auch der Platz vor der Kirche benannt wurde, zu militairischen Zwecken benutzt werden dürften, sondern dem ungehinderten Verkehre des Publikums überlassen werden müßten. Daß aber die Fußsteige neben den Straßen von geschlossenen Truppenkorps auf ihrem Marsche weder zu Fuß noch zu Pferde benutzt werden durfen, ist auch wohl eine allgemein bekannte Vorschrift. Die Einwohnerschaft sieht sich daher durch obige Vorfälle in ihrem Rechte des freien Verkehrs auf der Straße beeinträchtigt. Darum hat auch sofort die Vernehmung der betheiligten Personen durch die städtische Behörde Behufs der höhern Orts anzubringenden Beschwerden stattgefunden.

* Einer Pariser Korrespondenz entnehmen wir folgende Mittheilung: Man spricht in Hof- und Damenkreisen viel von einer für die Kaiserin bestimmten „elektrischen Parüre", welche sie bei einem der nächsten Hoffeste tragen wird. Dieses Diadem besteht aus Glaskugeln, welche mittelst eines um den Kopf gehenden Konduktors durch elektrisches Licht erleuchtet sind. Die Vermischung dieser Glaskugeln mit Brillanten, Rubinen und Smaragden großer Dimensionen soll, wie versichert wird, ein so mächtiges Licht reflektiren, daß es genügen würde, einen Salon zu erleuchten, und natürlich das Haupt der Schmucktragenden mit einem wahren Lichtschein zu umgeben. (??)

* Die tägliche Auflage der Pariser Zeitungen im Januar d. J. war folgende: „Siècle" 53,330, „Patrie" 28,000, „Constitutionnel" 20,500, „Opinion Nationale" 20,200, „Presse" 20,000, „Débats" 10,000, „Union" 8600, „Monde" (in zwei Ausgaben) 8300, „Pays" 6600, „Temps" 6300, „Gazette de France" 5600 und „Ami de la Religion" 3200 Exemplare.

* Das „Annuaire du bureau des longitudes" von 1862 enthält folgende statistische Angaben über die Konsumtion von Paris während des Jahres 1860: Getränke: Wein in Fässern 2,067,920 Hektoliter, in Flaschen 14,991 Hekt. Reine Alkohole und Liqueure 111,603 Hekt. Birn- und Apfelwein 37,243 Hekt. Verarbeitete Alkohole 1301 Hekt. Eingeführtes Bier 163,320 Hekt. In Paris gebrautes Bier 168,171 Hekt. Ochsen-, Kuh-, Kalb-, Hammel-, Bock- und Ziegenfleisch 101,328,731 Kilo. Schweinefleisch 16,609,175 Kilo. Speck und Würste 1,723,862 Kilo. Pasteten, Terrinen ꝛc. 84,355 Kilo. Käse 2,561,570 Kilo. Seefische für 10,947,125 Fr. Austern für 2,561,590 Fr. Flußfische 1,277,395 Fr. Wildpret und Geflügel fur 21,434,958 Fr. Butter für 22,322,360 Fr. Eier für 11,913,679 Fr.

* Die Ausfuhr von Schießwaffen, Büchsen, Gewehren, Pistolen aus den Fabriken Lüttichs ist nie so groß gewesen, wie im verflossenen Jahre. Nach dem „Journal la Meuse" betrug der Werth nicht weniger als 18,132,217 Fr., unter denen aber 1,202,793 Fr. für Reparaturen von Gewehren. Im Jahre 1860 betrug die Ausfuhr von Waffen 12 Millionen und 1859 nur 10 Millionen Fr. Es gingen im vorigen Jahre für 8 Mill. Waffen nach Frankreich, für 3½ Mill. nach dem Zollverein, für 3 Millionen nach England, für eine Million nach Holland, für 488,000 Fr. nach Brasilien, für 600,000 nach den Hansestädten, für 334,000 nach Italien und für 344,000 nach den Vereinigten Staaten ꝛc. Nicht weniger als 10,000 Menschen finden in der Provinz Lüttich ihren Lebensunterhalt durch die Waffenfabrikation.

* Leyden, 9. Februar. Unsere Universität hat einen großen Verlust erlitten durch den am 3. d. erfolgten Tod des Professors der Botanik Karl Ludwig Blume. Er war am 9. Juni 1796 in Braunschweig geboren, kam früh nach Holland und ward bald mit Brugmans bekannt, dem er beigesellt wurde, um die bedeutenden naturhistorischen Schätze, welche die Franzosen nach Paris geschleppt hatten, von dort zurückzuholen. Im Jahre 1818 ging Blume nach Ostindien, wo eigentlich seine glänzende Laufbahn begann. Als er 1828 zurückgekehrt war, gab er seine Flora Javae et Insularum adjacentium heraus, an deren Fortsetzung er noch bis in seine letzten Lebensjahre arbeitete. Seit Errichtung des Reichs-Herbariums in Leyden stand er an der Spitze desselben und wußte diese Sammlung bald auf die Höhe derer anderer bedeutenden Universitäten zu bringen, während er sich durch seine übrigen Leistungen als hervorragender Botaniker weit und breit einen hohen wissenschaftlichen Ruhm erwarb.

* Das Jahr 1862 ist das Säkularjahr für folgende Begebenheiten von allgemein weltgeschichtlichem Interesse: Die Trennung der Muhamedaner in Sunniten und Schiiten (662) als Folge des im Jahre zuvor erfolgten Sturzes der Koraischiten (Familie Muhameds) durch den Omijaden Moawijah; die Gründung des russischen Reiches (862) durch den Waräger Rurik; die fortdauernde Vereinigung der römischen Kaiser- mit der deutschen Königskrone (962) durch Otto den Großen; die muthmaaßliche Gründung von Berlin durch Albrecht den Bär (1162); den ersten direkten Handelsverkehr italienischer Städte (Genua's 1262) mit Ostindien; die Einführung der dreifachen päpstlichen Krone durch Urban V.; die ersten Reformbestrebungen auf religiösem Gebiete durch Johann Wiklef von Oxford; die Gründung der St. Marcusbibliothek in Venedig und die Abschaffung der französischen und Einführung der englischen Sprache als Gerichts- und Verwaltungsbehörden-Sprache in England (sämmtlich 1362); die Vernichtung des griechischen Kaiserthums Trapezunt durch die Osmanen, wie der Untergang der Mongolenherrschaft und die Wiederherstellung und Vereinigung des russischen Reiches durch Iwan I. Waisiljewitsch (1462). Drei Säkula sind im gegenwärtigen Jahre verflossen, seit Ausbruch der französischen Religionskriege, seit Erneuerung des Tridentinischen Konzils (am 18. Januar 1562) und seit Errichtung der immerwährenden päpstlichen Nuntiaturen zu Wien und Luzern; zwei Säkula aber seit dem großen Siege Montecuculi's über die Türken bei Neuhäusel, und seit mit dem Verkaufe von Dünkirchen und Mardyk an Ludwig XIV. die englische Herrschaft vom Boden Frankreichs verschwunden ist. Grade ein volles Jahrhundert ist verflossen seit dem Tode der Kaiserin Elisabeth von Rußland (5. Januar 1762), dem zu Toulouse an Jean Calas verübten Justizmorde (18. März), dem Frieden zu Petersburg zwischen Rußland und Preußen (5. Mai) und zwischen diesem und Schweden (22. Mai); seit der Gelangung Katharina's II. zum russischen Throne (10. Juli); seit der Aufhebung des Jesuitenordens in Frankreich (6. August); seit der Schlacht bei Freiberg (preußischer Sieg über die Oestreicher am 29. Oktober) und seit dem Präliminarfrieden zwischen England, Frankreich und Spanien zu Fontainebleau (am 3. November 1762). Ein halbes Säkulum endlich ist, wenn das Jahr an seinem Schlusse angelangt sein wird, vergangen, seit dem Wiederausbruche des russisch-türkischen Krieges (13. Februar 1812); seit dem Abschluße eines Defensiv- und Offensivbündnisses Frankreichs mit Preußen gegen Rußland (24. Februar); seit der Verleihung der staatsbürgerlichen Rechte an die Juden in Preußen (Edikt vom 11. März 1812); seit der Proklamirung der Konstitution der spanischen Cortes zu Cadix (18. März); seit Abschluß des russisch-schwedischen Bündnisses zu Petersburg wider Frankreich (24. März); seit dem furchtbaren Erdbeben zu Caraccas (26. März); seit dem Monarchen-Kongresse in Dresden (15.—29. Mai); seit dem Frieden zu Bukarest (28. Mai) zwischen Rußland und der Pforte; seit Beginn des zweiten englisch-nordamerikanischen Krieges (18. Juni); seit der Kriegserklärung Napoleons an Rußland, de dato Wilkowitzky (22. Juni 1812); seit dem Uebergange der Franzosen über den Niemen, zwei Tage darauf; seit den Allianz-Traktaten Englands zu Orebro mit Schweden (am 11.) und Rußland (am 18. Juli), desgleichen vom 21. Rußlands mit Spanien, zu Welicky-Lucky; seit Wellingtons Siege bei Salamanka über Marmont (22. Juli); seit den Siegen der Franzosen über die Russen bei Smolensk und an der Moskwa, am 17. August und 7. September; seit dem Einzuge Napoleons in Moskau (14. September) und dem großen Brande daselbst (14.—19. dess. M.); seit der Niederlage der Franzosen an der Newa (29. September) und damit Beginn ihrer Unfälle in Rußland; seit dem großen Siege Simon Bolivars über die Spanier am Magdalenenstrom (29. und 30. September); seit dem Rückzuge der Franzosen aus Moskau (18.—23. Oktober); seit der Niederlage des französischen Heeres bei Krasnoi (17. u. 18. November); seit Napoleon schmählich sein Heer verließ (bei Smorgowy in Litthauen am 5. Dezember), nachdem solches am 26. und 27. November mit unermeßlichem Verluste bei Rudzianka die Berezina überschritten; und endlich seit Yorks folgenreicher Kapitulation von Tauroggen (30. Dezember 1812). — Sodann ist das Jahr 1862 das Säkular-Geburtsjahr des Philosophen Johann Gottlieb Fichte (geb. zu Bischofswerda in Sachsen am 19. Mai 1762, gest. in Berlin am 27. Januar 1814) und des Elegiendichters Johann Gaudenz v. Salis (geboren in Graubündten am 26. Dezbr. 1762, gest. am 9. Januar 1834); 150 Jahre sind am 24. November c. seit der Geburt des Schriftstellers Karl Christian Gärtner (geboren zu Freiberg 1712, gestorben am 14 Februar 1791), fünfzig aber sind seit der Geburt (am 20. April 1812) des Dichters Friedrich von Sallet, endlich auch 50 Jahre seit dem Tode von Franz Volkmar Reinhard (namhafter Kanzelredner, geb. am 12. März 1753 zu Sulzbach, gest. am 6. September 1812 zu Dresden) und des Romanschriftstellers Ernst Wagner (geb. am 2. Februar 1769 zu Roßdorf, gest. den 28. Februar 1812 zu Meiningen) verflossen.

Berichtigung.

In der Beilage zu Nr. 34, S. 6, Sp. 1, Z. 12 v. ob. ist das Wort „Sprache" als sinnentstellend zu streichen.

Angekommene Fremde.

Vom 11. Februar.

BUSCH'S HOTEL DE ROME. Die Kaufleute Krotowski aus Breslau, Kühn aus Gera, Bondi und Nathan aus Mainz, Rentier König aus Berlin, Rittergutsbesitzer Russak und Buchhalter Piertkowski aus Labiszynek.

HOTEL DU NORD. Königl. Kammerherr und Rittergutsb. v. Stablewski aus Olonie, die Rittergutsbesitzer v. Krzyżtoporski aus Wieszczyczyn, v. Stablewski aus Czeluscin und v. Sławski aus Komornik, Asphaltfabrikant Schlesing aus Berlin, die Rittergutsb. Frauen v. Skarzyńska aus Sokołowo und v. Zakrzewska aus Żabno.

OEHMIG'S HOTEL DE FRANCE. Die Rittergutsbesitzer v. Szeliski aus Orzeszkowo und v. Kierski aus Gąsawy, Gutspächter v. Klaeden aus Chwałkowo, Spediteur Jorrnick aus Breslau und Kaufmann Maaß aus Mannheim.

SCHWARZER ADLER. Die Oekonomen Jankiewicz aus Jarząbkowo und v. Zdrankowski aus Czechowo, die Gutspächter Genge aus Węgierki und v. Lossow aus Starczanowo, Probst Fromholz aus Rekla, die Gutsbesitzer Fromholz aus Przyborowo und v. Suchorzewski aus Tarnowo.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Kreisrichter v. Puttkammer aus Fraustadt, die Kaufleute Tändler aus Rogasen, Schindler aus Reichenbach und Stoß aus Goslar.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsbesitzer Graf Plater aus Długie, Piostach aus Topolnia und Lüdemann aus Sędziwojewo, Inspektionsbeamter Amerlak aus Schwedt, die Kaufleute Helle und Gehrke aus Berlin, Bohnen aus Krefeld, Schönfeld aus Greiz, Glatscht aus Breslau, Luther aus Paris und Braun aus Bielefeld.

BAZAR. Hauptmann a. D. v. Morze aus Rüdesheim, Probst Ostrowicz aus Łociszewo, Akademiker v. Prawdzic-Chotomski aus Breslau und Partikulier v. Prawdzic-Chotomski aus Warschau.

HOTEL DE PARIS. Gutsbesitzer Drzeński aus Nowydwor, Gutspächter Drojecki aus Chocicza und Gutsverwalter Łakiński aus Pakczyn.

HOTEL DE BERLIN. Die Kaufleute Traun aus Fürstenwalde, Einburg aus Pleschen, Lask aus Czempin, Wolf und Baruch aus Schroda, Frau Distrikts-Kommissarius Eichowicz aus Sady, die Landwirthe Beyer aus Zawada und Ulrich aus Erfurt, die Gutsbesitzer Heickeroth aus Plawce, v. Kropiński aus Orchowo, v. Grabski und Bröcker aus Zakrzewko und Frau Gutsbesitzer v. Dateszyńska aus Domaczewek.

EICHBORN'S HOTEL. Inspektor Czaplicki aus Rußland, Kantor Frank aus Schwerin, die Kaufleute Igel aus Lemberg und Epstein aus Lodz.

BUDWIG'S HOTEL. Gutsbesitzer Rott aus Birnbaum, die Kaufleute Goldstein aus Labischin, Bloch und Madam Kretschmer aus Breslau.

Inserate und Börsen-Nachrichten.

Nothwendiger Verkauf.
Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.
Rawicz, den 28. Dezember 1861.

Das dem Rittergutsbesitzer **Ildefons von Morze** gehörige, im Kröbener Kreise belegene Rittergut **Smogorzewo**, mit den Vorwerken **Talary** und **Hyacyntowo**, landschaftlich abgeschätzt auf 106,552 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem III. Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 17. Juli 1862 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern ihre Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Nothwendiger Verkauf,
zum Zweck der Auseinandersetzung.
Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Chodziesen.

Das zu **Chodziesen** unter Nr. 216 belegene, den **Anton Kaldykiewicz**schen Erben gehörige Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stallungen, 40 Morgen Wiesen und circa 24 Morgen Acker, abgeschätzt auf 4593 Thlr. 25 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin

den 4. Juni 1862 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst verkauft werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich damit im obigen Termin zu melden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens im obigen Termine zu melden.

Aufgebot.

Auf den dem Rittergutsbesitzer **Theodor Martini** gehörigen, im Kreise **Obornik** belegenen Rittergütern **Lukowo** und **Żerniki** stehen aus der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 1/2. Juli 1859 auf **Lukowo** Rubr. III. Nr. 55 ad Littr. J. 1. 16,929 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. nebst Zinsen für den Besitzer und Littr. J. 2., 13,166 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. nebst Zinsen für die Streitmasse **Theodor Martini** wider Dr. **Hirschfeld** und auf **Żerniki** Rubr. III Nr. 34 ad Littr. H. 1. 6537 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. für den Besitzer und Littr. H. 2. 5083 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. für die Streitmasse **Theodor Martini** wider Dr. **Hirschfeld** eingetragen.

Hierauf sind die Streitmassen durch Erkenntniß vom 25. Oktober 1859 deklarirt am 7. Aug. 1860 dem **Theodor Martini** zugesprochen und durch Verfügung vom 24. Oktober 1860 auf seinen Namen umgeschrieben worden.

Die über diese Posten gebildeten Zweigdokumente sind verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an die genannten Posten und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu machen haben, haben sich spätestens mit denselben bis in dem Termine

den 2. Juni früh 11½ Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und das Instrument ihnen gegenüber für amortisirt erachtet werden wird.

Rogasen, den 30. Januar 1862.
Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Kalk-Lieferung.

Die Lieferung und Einlöschung von 150 bis 175 Tonnen gutem schlesischem oder Rüdersdorfer Mauerkalk zum Bau des hiesigen Wohnhauses soll unter der Bedingung im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden verdungen werden, daß die Abnahme erst nach erfolgter Einlöschung geschieht. Hierzu habe ich einen Termin angesetzt in meinem Dienstlokale auf

Sonnabend den 22. Februar c. früh 10 Uhr,

in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Zielonka, den 10. Februar 1862.
Der königliche Oberförster **Dittmer.**

Das Haus auf der Mühlenstraße Nr. 5a ist aus freier Hand zu verkaufen durch den Rechtsanwalt ***Janecki.***

Zur Notiz für Hautkranke!

Ein Waisenknabe in der königlichen Typhus-Waisenanstalt zu Georgenflur litt seit seiner Kindheit über den ganzen Körper an **Fischschuppen-Aussatz** (Ichthyosis) und wurde durch den Anstaltsarzt Dr. **Deutsch** (jetzt in **Breslau**, Friedrich Wilhelmsstraße Nr. 65 wohnhaft), **vollständig und auf die Dauer geheilt.**

Pawlau bei **Ratibor.**
F. Nickel,
damals Vorsteher der königl. Waisenanstalt.

Beglaubigt und bestätigt durch den Direktor der königl. p. Waisenanstalten, Reg. u. Schulrath **Polomski.**

Alle Arten von Stroh-, Roßhaar- und Bordürenhüten werden zum **Waschen, Modernisiren** und **Färben** angenommen und nach **Berlin** befördert durch

die Putzhandlung von Ag. Roeder, Friedrichsstr. 32b.

Gelben Riesen-Runkel-Rübensamen, fortgezüchtet aus der bekannten ausgezeichneten Breslauer Pohlschen Gattung, der Scheffel 5 Thlr., die Metze 10 Sgr., verkauft

C. Heinze,
Vorwerksbesitzer in **Klecko**, Kreis **Gnesen.**



70 Stück fette Hammel stehen auf dem Dom. ***Kiekrz*** zum Verkauf.

Eine schwarz- und weißgefleckte Windhündin ist zu verkaufen. Näh. St. Adalbert 46/47.

Schirtings,

zu Bett- und Leibwäsche sich ganz vorzüglich eignend, habe eine frische Sendung empfangen und verkaufe solche ungeachtet der hohen Steigerung zu den früheren billigen Preisen.

S. H. Korach,
Wasserstraße 30.

Die so rühmlichst bekannten

Schweißsohlen,

in dem Strumpfe zu tragen, die den Fuß beständig trocken und warm erhalten, daher besonders den an Schweißfuß, Gicht und Rheumatismus Leidenden zu empfehlen sind, verkauft für **Posen** und sämmtlicher Umgegend das Paar zu 6 Sgr. 3 Pf., 3 Paar 18 Sgr., und giebt Wiederverkäufern angemessenen Rabatt **hier M. Klein, Schuhmachermeister, Wilhelmsstr. 9.**

Frankfurt a. O., im Februar 1862.
Rob. v. Stephani.

Fein orange Schellack u. feinen rheinischen und pommerschen Leim empfiehlt billigst
M. Rosenstein, Wasserstr. 6.

Zur Wäsche

Stettiner harte Veilchenseife,
Feinste Weizen-Florstärke,
Feinste Patentstärke,
Feinstes Ultramarin-, Kugel- und **Viktoria-Blau.**

Toilettenseifen.

Feinste Gesundheits-Mandelseife,
Feinste parfümirte Kokosseife von Treu & Nuglisch,
Dr. Borchardt's Schweizer Kräuterseife und Lohse's Badewasch-, Stärkungs- und Einreibungs-Kraft-Eau de Cologne empfiehlt
Isidor Appel, neben der königl. Bank.

El Aguella, eine gut gelagerte Bremer Zigarre verkaufe, um zu räumen à Dutzend 3 Sgr. und 25 Stück 6 Sgr.
M. Rosenstein, Wasserstr. 6.

Empfehlung.

Bald nach meiner im Jahre 1816 erfolgten Rückkehr aus der Campagne wurde ich von periodisch wiederkehrenden rheumatischen Schmerzen, später von der Gicht in den Gelenken des ganzen Körpers heimgesucht, mußte anfänglich Wochen, später Monate lang das Bett hüten und war dann zu allen Geschäften unfähig. Alle dagegen auf ärztliche Anordnung angewandte, sowie viele andere öffentlich angepriesene, von mir gebrauchte Mittel blieben ohne Erfolg.

Durch eine empfehlende Annonce des Herrn **Grafen v. Eulenburg** aufmerksam gemacht, nahm auch ich, als ich im vergangenen Monat von der Gicht wieder sehr hart befallen wurde, meine Zuflucht zu den hier im Depot bei Herrn **Gustav Pohl** zu habenden **Lairitzischen Waldwollwaaren,** in Verbindung mit **Waldwollöl.** Der Erfolg ist glänzend ausgefallen, denn gleich nach den ersten Einreibungen der schmerzhaften Glieder mit dem Oel und Umwickeln mit Waldwollwatte ließen die Schmerzen nach, mein sonst Monate lang andauerndes Uebel war nach einigen Tagen verschwunden, und kann ich nun wieder ohne irgend welche Belästigung meinen Dienst wahrnehmen.

Da Tausende von Menschen an rheumatischen und gichtischen Schmerzen leiden, ohne davon durch den Gebrauch anderer Mittel befreit werden zu können, so halte ich es für meine Pflicht, alle meine Leidensgefährten auf die an meinem Körper erprobten, so herrlichen und weniger kostspieligen Lairitzischen Waldwollartikel mit der Bitte aufmerksam machen, solche, wo sich dieselben wie bei mir bewähren, zum Wohle der leidenden Menschheit anderweit öffentlich empfehlen zu wollen.

Königsberg in Preußen, im November 1861.
de la Garde, königl. Regierungs-Sekretär.

Ein Hauptdepot **Lairitzischer Waldwoll-Fabrikate** aus der Waldwollwaaren-Fabrik in Remda befindet sich in

Posen bei Eugen Werner, Friedrichsstraße 29.

Preiskurante, Zeugnisse und sonst Näheres gratis.

Rheinische Brust-Caramellen
n. d. Composition d. k. Professors Dr. **Albers** zu **Bonn.**

Diese rühmlichst bekannten **echten Rheinischen Brust-Caramellen** haben sich durch ihre hervorragende Qualität bei allen Consumenten ungewöhnlichen **Ruf** und **Empfehlung** erworben und werden in versiegelten **rosarothen** Düten à 5 Sgr., auf deren Vorderseite sich die bildliche Darstellung **„Vater Rhein und die Mosel"** befindet, nach wie vor **ausschließlich echt** verkauft in **Posen** bei

Herrmann Moegelin, Breslauerstrasse 9,

so wie auch in **Bromberg: Theod. Thiel, Birnbaum: L. Stargardt, Fraustadt: Carl Wetterström, Inowraclaw: J. Lindenberg, Lissa: Mor. Moll, Rawicz: R. T. Frank, Rogasen: Louis Zerenze, Schneidemühl: J. Tantow, Samter: Julius Peyser,** und in **Wollstein** bei **E. Anders.**

Fische! Leb. Stett. Hechte, Zander u. Barsen Donnerstag Abend 6. U. billigst b. Kletschoff.

Frische englische Austern bei
M. Zapalowski, Breslauerst. 13/14.

Neuen, feinen Fetthering empfing soeben und empfehle à 6, 8, 9 Pf. und 1 Sgr., auch Schock- und Tonnenweise billigstens und bestens. Neuen, ganz extra feinen Vollhering à 8, 9 und 10 Pf., bei mehreren billigstens
M. Rosenstein, Wasserstraße 6.

Lotterieloose bei ***Hille,*** Schleuse 11, Berlin.

Eine möbl. St. z. verm. Breslauerstr. 13. Näheres in der Glaswaarenhandlung.

Wilhelmsstraße 26 im 1. Stock vorn heraus ist 1 möbl. Zimmer sofort zu vermiethen.

2 Zimmer nebst Kabinet (feinmöbl.) u. Pferdestall sind Kanonenpl. 6 vom 1. März z. verm.

Judenstraße 28

ist ein Keller, zum **Milchverkauf** und **Viktualienhandel** sich vortrefflich eignend, sofort und von Ostern ab zu vermiethen.

Das Dominium **Lenartowice** bei **Pleschen** sucht von **Georgi** d. J. einen mit guten Zeugnissen versehenen, beider Landessprachen mächtigen **Wirthschaftsschreiber.**

Ein Stubenmädchen, das mit der Wäsche Bescheid weiß, etwas Schneidern kann und gute Atteste aufzuweisen hat, wird zum 1. April gesucht. Näheres in der Expedition dieser Zeitung.

Die Kantor- und Lehrerstelle bei der hiesigen Synagogengemeinde ist mit einem Jahresgehalte von 300 Thlrn. ohne Nebenrevenüen zu besetzen. Qualifizirte wollen sich persönlich vorstellen.

Reisekosten werden bei Annahme vergütet.

H. Jarislowsky,
Vorsteher in **Hultschin O./S.**

Ein Buchhalter für ein Fabrikgeschäft auf hies. Platze, Geh. 4—500 Thlr. pro anno, — ein Buchh. f. eine Glasfabr. mit 400 Thlr. Jahrgeh. u. fr. Wohn.; — ein Komm. f. Kompt. u. Lag. eines größ. Gesch. mit vorerst 150 Thlr. Salair jährl. u. fr. Stat. werd. z. engag. gew. durch d. Compt. von **A. Götsch & Co.,** Berlin, Jerusalemerstr. 63.

Zur selbständigen Führung seines kleinen Haushalts, sucht ein ältlicher Herr — Zivil-Beamter — zum 1. April c. eine anständige gebildete Dame, die polnisch und deutsch spricht, und geneigt ist, nach dem Königreich Polen aufs Land, eine Tagereise von der preuß. Grenze, zu gehen. Nächst strengster Redlichkeit ist Kenntniß mit Küche und Wäsche Haupterforderniß. Reflektirende belieben ihre Adr. sub ***R. P.*** post restante **Posen** einzusenden. Auf persönliche Anfragen ertheilt das Nähere ***J. Petersson,*** Wronkerstr. Nr. 1.

Ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehener, gebildeter junger Mann, beider Landessprachen mächtig, kann in meiner Apotheke als Lehrling eintreten.

G. Reimann in Posen.

Ein junger Mann, mit der Buchführung vertraut, sucht als Buchhalter oder Rechnungsführer auf einem Gute, oder auch als Sekretär ein Unterkommen, und kann sofort eine derartige Stellung antreten. Gefällige Offerten wolle man in der Expedition dieser Zeitung unter Chiffre **D. F. F.** abgeben.

Den vielen Bewerbern um die Oekonomenstelle unter der Adresse ***P. H.*** poste rest. **Raszkow** zur Antwort, daß dieselbe bereits besetzt ist.

20 Thlr. Belohnung.

Folgende Waaren sind mir gestohlen worden:
1 Schoppenmantel mit hell-russisch-grau Tuch,
1 dito mit blaumellirt. Tuch,
1 Schoppenpelz mit grünem Tuchüberzug,
1 Bisampelz mit grünem Tuch und eckigem Kragen,
1 Bisampelz mit rundem Kragen, grün. Tuch,
1 Bisampelz von Bäuche mit grünem Tuch,
und kann sich derselbe melden Markt Nr. 9 im Hause des Bäckermeisters Herrn **Rau.**

Jacobi Warszawski,
Kürschnermeister.

Eine Diamantnadel mit einem großen und mehreren kleineren Steinen ist am 10. d. verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, dieselbe gegen eine ganz angemessene Belohnung beim Destillateur **A. Badt,** St. Martin 54, abzugeben. Vor Ankauf wird gewarnt.

Wichtig für jeden Kaufmann.

In der **Mittler'schen Buchhandlung (A. E. Doepner)** in Posen ist zu haben:

Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch

nebst dem Preuß. Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861. 8 geh. Preis 15 Sgr.

*** Wer **Französisch** und **Englisch** durch **Selbstunterricht** schnell u. leicht zu erlernen wünscht, dem empfehlen wir die deutsch-französisch-englische **Conversationsschule,** neueste Parallel-Methode von dem concessionirten Sprachlehrer und Literaten **M. Selig** in Berlin.

Die Conversationsschule, durchgehends mit höchst correcter Angabe der **Aussprache** des Französ. u. Engl. verfasst und deshalb auch für Anfänger geeignet, besteht aus 2 Cursen und ist für 2½ Thlr. vollständig, jeder Cursus getrennt für 1½ Thlr. oder vermittelst Abonnements in 18 und 21 Lieferungen à 2½ Sgr. gegen Postvorschuss von M. Seligs Selbstverlags-Expedition, Friedrichsgracht 51 in Berlin, direct und auch durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Posen** zu haben in der **Gebr. Scherk**'schen Buchhandlung **(E. Rehfeld),** in **Bromberg** bei **Aronsohn.**

Dr. phil. B. H—n; Dr. S. Sachs.

Verein junger Kaufleute.

Sonnabend den **15.** Februar
Abends 7½ Uhr
im Saale des Hôtel de Saxe

Salon-Konzert

unter Leitung
des Musikmeisters Herrn ***Radek.***

Die beschränkte Räumlichkeit gestattet nur die Ausgabe von **150** Eintrittskarten, deren jede zur Einführung einer Dame berechtigt. Dieselben sind bei unserem Kassirer Herrn ***Braun*** in Empfang zu nehmen.

Am 11. d. Mts. früh 10¼ Uhr verschied nach 14tägigem Krankenlager im 61. Lebensjahre meine liebe Frau und Mutter **Helene Loebe** geb. **Scharff.** Die Beerdigung findet Freitag den 14. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr vom Trauerhause, Berlinerstraße 32, aus statt.

Dies zeigen Freunden und Bekannten, um stille Theilnahme bittend, tiefbetrübt an

der hinterbliebene Gatte und Sohn.

Lamberts Salon.

Mittwoch den 12. Februar

Großes Konzert,

unter Mitwirkung des Pianisten Herrn
A. Krug.

Ouvert. Fidelio. Sinfon. C-dur v. Mozart. **A-moll Konzert** f. **Piano** von **Hummel** (mit Begleitung des Orchesters.) Adagio, aus der B-dur Sinf. v. Beethoven. **Fantasie** aus **Lucia** für **Piano** v. Liszt. Träumerei von Schumann. Marsch triomphale von A. Krug.

Anfang 7 Uhr. Entrée à Person 5 Sgr.

Billets à 5 Sgr. sind in der Hof-Musikhandlung der Herren ***Ed. Bote & G. Bock*** zu haben.

Rauchen ist nicht gestattet.

Radeck.

Stadttheater in Posen.

Donnerstag, auf mehrfaches Verlangen auswärtiger Herrschaften zum 4. Male: **Undine.** Große Oper in 4 Akten von Lortzing. Die neuen Dekorationen sind von Herrn Stützel gemalt.

Freitag, zum zweiten Male: **Johann von Paris.** Zum Schluß: **Mozart und Schikaneder.**

Heute Mittwoch den 12. Februar c.

Zweite Sinfonie-Soirée

im grossen ***Salon*** des ***BAZAR.***

Programm.

Jupiter-Sinfonie (C-dur) v. Mozart.
Ouverture zu: „Ruy-Blas" v. Mendelssohn.

2. Sinfonie (D-dur) von L. van Beethoven.

Billets à 7½ Sgr. sind in der Buchhandlung des Herrn ***Heine,*** bei Herrn Coiffeur ***Caspari*** und im ***Bazar*** beim Portier zu haben.

Anfang 7½ Uhr. Kassenpreis 10 Sgr.

Eberstein. Fritsche.

Hôtel de Saxe.

Donnerstag den 13. Februar 1862
großes Konzert
der Pracht-Damenkapelle **Guttmann** unter Leitung ihres Dirigenten **Emil Guttmann.**
Entrée 5 Sgr. Anfang 7½ Uhr.

Peiser.

Sonntag den 16. Februar c. findet in **Gnesen** im erzbischöflichen Palais ein **Konzert** Abends 7 Uhr zum Besten des hiesigen Waisenhauses statt.

Donnerstag den 13. Februar c. **Eisbeine** bei **A. Kuttner,** kl. Gerberstraße.

Donnerstag den 13. d. zum Abendbrot **Frazy** mit Schmorkohl, wozu ergebenst einladet

C. Vogt, kl. Gerberstr. 7.

Die tägl. Gewinnliste ist gleichzeitig einzusehen.

Kaufmännische Vereinigung zu Posen.

Geschäfts-Versammlung vom 12. Februar 1862

Fonds.	Br.	Gd.	bez
Preuß. 3½ % Staats-Schuldsch.	—	90⅛	—
" 4 " Staats-Anleihe	—	99⅛	—
" 4½ " "	—	102¼	—
Neueste 5% Preußische Anleihe	—	108¼	—
Preuß. 3½ % Prämien-Anl. 1855	—	122½	—
Posener 4 % Pfandbriefe	—	103¼	—
" 3½ " "	98¼	98	—
" 4 " neue "	—	97	—
Schles. 3½ % Pfandbriefe	—	—	—
Westpr. 4 % "	—	—	—
Poln. 4 " "	—	84½	—
Posener Rentenbriefe	—	98	—
" 4 % Stadt-Oblig. II. Em.	—	95	—
" 5 " Prov. Obligat.	—	100¾	—
" Provinzial-Bankaktien	—	94¼	—
Stargard-Posen. Eisenb. St. Akt.	—	—	—
Oberschl. Eisenb. St. Aktien Lit A.	—	—	—
" Prioritäts-Oblig. Lit. E.	—	—	—
Polnische Banknoten	—	84¼	—
Ausländische Banknoten große Ap.	—	—	—
Posener 5% Kreis-Obligationen	—	99¾	—
5% Obra Melior.-Obligationen	—	99¾	—
Köln-Mind. Prior.-Aktien IV. Em.	94¾	—	—

Roggen, schwach behauptet, gekündigt 25 Wispel, pr. Febr. 44½ bz. u. Br., Febr.-März 44½ bz. u. Br., März-April 44½ Br., Frühjahr 44½ Br. u. Gd., April-Mai 44⅝ bz. u. Br., Mai-Juni 44⅝ bz. u. Br.

Spiritus, weichend, schließt flau, gekündigt 12,000 Quart, mit Faß pr. Febr. 16⅓-⅛ bz. u. Br., März 16⅛ bz., 7/24 Br., April 16 7/12-13/24-½ bz. u Br., Mai 16⅝ Br., Juni 17⅛ Br., Juli 17⅛ Gd.

Posener Marktbericht vom 12. Febr.

	von Thl	Sgr	Pf	bis Thl	Sgr	Pf
Fein. Weizen, Schfl. z. 16 Mtz.	2	25	—	2	27	6
Mittel-Weizen	2	18	9	2	21	3
Bruch-Weizen	2	10	—	2	12	6
Roggen, schwerer Sorte	1	25	—	2	—	—
Roggen, leichtere Sorte	1	20	—	1	22	6
Große Gerste	1	10	—	1	15	—
Kleine Gerste	1	7	6	1	12	6
Hafer	—	24	—	—	27	6
Kocherbsen	1	21	3	1	22	6
Futtererbsen	1	17	6	1	20	—
Winterrübsen, Schfl. z. 16 Mtz.	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—
Sommerrübsen	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—
Buchweizen	1	7	6	1	11	3
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—
Butter, 1 Faß (4 Berl. Qrt.)	2	5	—	2	15	—
Roth. Klee, Ct. 100 Pfd. Z. G.	8	—	—	11	15	—
Weißer Klee dito	14	—	—	18	—	—
Heu, per 100 Pfd. Z. G.	—	—	—	—	—	—
Stroh, per 100 Pfd. Z. G.	—	—	—	—	—	—
Rüböl, Ct. z. 100 Pfd. Z. G.	—	—	—	—	—	—

Die Markt-Kommission.

Spiritus, pr. 100 Quart, à 80 % Tralles.
11. Febr. 1862. 16 Thl — Sgr — 16 Thl 7½ Sgr
12. " . . 15 " 27½ " — 16 " 2½ "

Die Markt-Kommission
zur Feststellung der Spirituspreise.

Wasserstand der Warthe:
Posen am 11. Febr. Vorm. 8 Uhr 9 Fuß 5 Zoll.
" 12. " " " 9 " 8 "

Produkten-Börse.

Berlin, 11. Febr. Wind: NW. Barometer: 28³. Thermometer: früh —3°. Witterung: Schnee.

Weizen loko 63 a 80 Rt.

Roggen loko 52½ a 53⅞ Rt., p. Febr. 52¾ a 52¾ Rt. bz. u. Br., 51⅞ Gd., p. Febr.-März 51¾ a 51⅞ Rt. bz., p. Frühjahr 51¼ Rt. bz. u. Br., 51⅛ Gd., p. Mai-Juni 51⅞ Rt. bz. u. Br., 51½ G., p. Juni-Juli 51¾ a 51½ a 51⅝ Rt. bz.

Große Gerste 36 a 40 Rt.

Hafer loko 22 a 25 Rt., p. Febr. 23½ Rt. Br., p. Febr.-März 23½ Rt. Br., p. Frühjahr 23¾ Rt. Br., p. Mai-Juni 24 Rt. Br. u. G., p. Juni-Juli 24½ Rt. Br.

Rüböl loko 12 11/12 Rt. bz., p. Febr. 12⅞ Rt. bz. u. Br., 12 19/24 Gd., p. Febr.-März 12⅞ Rt. bz. u. Br., 12 19/24 G., p. März-April 12⅞ Rt. Br., p. April Mai 12 11/12 a 12⅞ Rt. bz. u. Gd., 12⅞ Br., p. Mai-Juni 12 23/24 a 12⅞ Rt. bz., Br. u. Gd., p. Juni-Juli 13 Rt. Br., p. Sept.-Okt. 12 19/24 a 12¾ Rt. bz.

Spiritus loko ohne Faß 17 13/24 a 17½ Rt. bz., p. Febr. 17½ Rt. bz. u. Br., 17 5/12 Gd., p. Febr.-März 17½ Rt. bz. u. Br., 17 5/12 Gd., p. März-April 17¾ Rt. bz., p. April-Mai 18 1/12 a 17 11/12 Rt. bz. u. Br., 17⅞ Gd., p. Mai-Juni 18⅓ a 18 1/12 Rt. bz., Br. u. Gd., p. Juni-Juli 18 7/12 a 18⅜ a 18 5/12 Rt. bz., Br. u. Gd., p. Juli-Aug. 18⅝ a 18⅝ a 18 17/24 Rt. bz. u. Br., 18⅝ Gd., p. August-Sept. 19 1/12 a 18 11/12 Rt. bz.

Weizenmehl 0. 5 a 5½, 0. u. 1. 4¾ a 5 Rt. Roggenmehl 0. 3 11/12 a 4⅓, 0. u. 1. 3 7/12 a 3 11/12 Rt. (B. u. H. Z.)

Stettin, 11. Febr. Morgens Schneetreiben, Nachts — 13° R., Mittags + 1° R. Wind: SW.

Weizen loko p. 85pfd. gelber 85pfd. Märk. 82½ Rt. bz., geringerer 77-81½ Rt. bz., feiner Krakauer 82½ Rt. bz., weißer 78-80 Rt. bz., Galizischer 73-76 Rt. bz., 83/85pfd. gelber p. Frühj. 82½ Rt. Br., 82¼ bz., 82 Gd.

Roggen loko p. 77pfd. 48¾-49⅝ Rt. bz., 77pfd. Febr. 49¾ Rt. Br., Frühjahr 49¾, ⅛ Rt. bz., 49¾ Br., ½ Gd., Mai-Juni 49¾ Rt. bz., Juni-Juli 49¾ Rt. bz. u. Gd., Juli-August 49¾, ½, ¾ Rt. bz., 49⅞ Br., ¾ Gd., Sept.-Okt. 49½ Rt. p. 2000 pfd. bz.

Gerste, loko Märk. p. 70pfd. 36 Rt. bz.

Hafer ohne Umsatz.

Heutiger Landmarkt:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
72—80	48—51	34—38	24—28	46—52.

Rüböl loko 12⅝ Rt. Br., 7/12 Gd., April-Mai 12⅝ Rt. Br., ¾ Gd., Sept.-Okt. 12⅝ Rt. Br.

Spiritus loko ohne Faß 17½ Rt. bz., Febr. 17⅛, ½ Rt. bz., Frühjahr 17 7/12, ½ Rt. bz., 7/12 Br., ½ Gd., Mai-Juni 17⅞ Rt. bz., 11/12 Br., Juni-Juli 18⅛ Rt. bz. u. Gd., ½ Br. (Ostf. Ztg.)

Breslau, 11. Februar. Wetter: heiter bei strengem Frost, früh — 13°. Wind: SO.

Feiner weißer Weizen 89—92 Sgr., mittelweißer und weißbunter 83—87 Sgr., f. gelber Schles. 88 - 90 Sgr., galizischer 81—83—86 Sgr., blauspitziger 70—75—80 Sgr.

Feiner Roggen 61—62 Sgr., mittler 58—60 Sgr., ordinärer 56—57 Sgr.

Gerste, feine weiße und schwere 42—43 Sgr., mittele 39—40 Sgr., gelbe 37—38 Sgr.

Hafer 24½—25½ Sgr nach Qual. u. Gew. bz.

Winterraps 107—110—112 Sgr.

Kleesamen, feinrother 11½-12½ Rt., feinmittel 10⅞-11⅓ Rt., mittl. 9½-10⅞, ordin. 7—9 Rt., weißer fein. 18½—20 Rt., fein mittler 15—17 Rt., mittler 12—14 Rt., ordinärer 8—11 Rt

Kartoffel-Spiritus (pro 100 Quart zu 80 % Tralles) 16 1/12 Rt. Gd.

An der Börse. Roggen p. Febr. 46½ zu machen, Febr.-März u. März-April 46½ Br., April-Mai 46½ bz. u. Br., Mai-Juni 46⅞ bz.

Rüböl loko 12 5/12 Br., p. Febr. u. Febr.-März 12 5/12 Br., 12⅜ bz., März-April 12 5/12 Br., April-Mai 12 5/12 bz., 12⅜ Br., 12¼ Gd., Sept.-Okt. 12½ Br.

Spiritus loko 16⅛ Gd., p. Febr. u. Febr.-März 16 5/12 G., März-April 16½ G., April-Mai 16 11/12 bz., Br. u. Gd., Mai-Juni 17 1/12 Gd.

(Br. Hdlsbl.)

Wollbericht.

München, 8. Febr. Umsatz 61 Ztr. 1861er Hollsdauer Waare 80—85 Fl., do. Spalter Stadtgut 100—110 Fl., do. Spalter Umgegend 89—95 Fl., do. fränkische Landwaare 64—73 Fl. pro 112 Zollpfd.

Telegraphischer Börsenbericht.

Hamburg, 11. Febr. Weizen loko stille, ab Auswärts vernachlässigt. Roggen loko stille, ab Königsberg Frühjahr 87—88 Br., 86—87 Geld. Oel Mai 27½, Oktober 26¼. Kaffee ruhig. Die Elbpassage ist durch Eisgang total gesperrt, Posten ausgeblieben.

Fonds- u. Aktienbörse.

Berlin, 11. Februar 1862.

Eisenbahn-Aktien.

Aachen-Düsseldorf	3½	86 bz
Aachen-Mastricht	4	24¾-25¼ bz
Amsterd. Rotterd.	4	90½-¼-½ bz u G
Berg. Märk. Lt. A.	4	105¾ bz
do. Lt. B.	4	94 G
Berlin-Anhalt	4	137½-37 bz
Berlin-Hamburg	4	117½ G
Berl. Potsd. Magd.	4	156¼ bz
Berlin-Stettin	4	128 B
Bresl. Schw. Freib.	4	122 bz
Brieg-Neiße	4	56½ B
Cöln-Crefeld	4	— —
Cöln-Minden	3½	169 bz
Cos. Oderb. (Wilh.)	4	42 bz
do. Stamm-Pr.	4½	87 G
do. do.	4	88½ bz
Löbau-Zittauer	5	34 G
Ludwigshaf. Berb.	4	131 B
Magdeb. Halberst.	4	270 bz u B
Magdeb. Wittenb.	4	45¾ B
Mainz-Ludwigsh.	4	118½ bz u B
Mecklenburger	4	55½-54¾-55 bz u B
Münster-Hammer	4	98½ bz
Neustadt-Weißenb.	4½	— —
Niederschles. Märk.	4	98½ bz
Niederschl. Zweigb.	4	54 G
do. Stamm-Pr.	4	— —
Nordb., Fr. Wilh.	5	58½-59 bz
Oberschl. Lt. A. u. C.	3½	138¾ bz
do. Litt. B.	3½	123¾ bz
Oest. Franz. Staat.	5	136½-36 bz
Oppeln-Tarnowitz	4	38⅜ bz
Pr. Wlh. (Steel-V)	4	59 B
Rheinische,	4	93¾ bz
do. Stamm-Pr.	4	99 bz
Rhein-Nahebahn	4	25⅞ bz
Ruhrort-Crefeld	3½	86 bz
Stargard-Posen	3½	92 B
Thüringer	4	114 B

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Berl. Kassenverein	4	115 G
Berl. Handels-Ges.	4	84 G
Braunschw. Bk. A.	4	79½ G
Bremer do.	4	103¾ B
Coburg. Kredit-do.	4	64¼ bz
Danzig. Priv. Bk.	4	97½ bz
Darmstädter abgst.	4	82¾ bz u B
do. Zettel-B. A.	4	98½ G
Dessauer Kredit-do.	4	9 bz u G
Dessauer Landesbk.	4	29¼-29⅞ bz
Disk. Comm. Anth.	4	91½ bz
Genfer Kred. Bk. A.	4	42⅞-43⅛ bz u G
Geraer do.	4	79 B
Gothaer Priv. do.	4	77½ bz
Hannoversche do.	4	95½ G
Königsb. Priv. do.	4	96½ bz u G
Leipzig. Kredit-do.	4	70 bz
Luxemburger do.	4	92 Post G
Magdeb. Priv. do.	4	89 G
Meining. Kred. do.	4	86½-86 bz u B
Moldau. Land. do.	4	18 G
Norddeutsche do.	4	93⅞ B
Oestr. Kredit- do.	5	75-74 bz u B
Pomm. Ritt. do.	4	85½ G
Posener Prov. Bank	4	94½ G
Preuß. Bank-Anth.	4½	122¼ bz
Rostocker Bank Akt.	4	110½ G
Schles. Bank Verein	4	91¾ G
Thüring. Bank-Akt.	4	57½ B
Vereinsbank, Hamb.	4	102 B
Waaren-Kr.-Anth.	5	— —
Weimar. Bank-Akt.	4	81 B, 80¾ Kl bz

Industrie-Aktien.

Dessau. Kont. Gas-A	5	107¾ etw bz
Berl. Eisenb. Fabr. A.	5	74 bz
Hörder Hüttenv. Ak.	5	75 bz
Minerva, Bergw. A.	5	27½ etw bz
Neustädt. Hüttenv. A	5	8½ B
Concordia	4	106½ G
Magdeb. Feuerverf. A	4	435 G

Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Düsseldorf	4	92½ G
do. II. Em.	4	92½ B
do. III. Em.	4½	93½ G
Aachen-Mastricht	4½	68½ bz
do. II. Em.	5	68 bz
Bergisch-Märkische	5	102 G [103½ G
do. II. Ser.	5	101¾ G (II. 55)
do. III. S. 3½ (R. S.)	3½	86¼ bz, IV. 103¾ [B
do. Düsseld. Elberf.	4	— —
do. II. Em.	5	— —
do. III. S. (D. Soest)	4	— —
do. II. Ser.	4½	99¼ B
Berlin-Anhalt	4	99⅝ G
do.	4½	102½ G
Berlin-Hamburg	4½	103½ G
do. II. Em.	4½	— —
Berl. Pots. Mg. A.	4	97½ G, B. 97½ G
do. Litt. C.	4½	102 G
do. Litt. D.	4½	101¾ G
Berlin-Stettin	4½	— —
do. II. Em.	4	96 bz
do. III. Em.	4	96 bz
Bresl. Schw. Freib.	4½	101¾ G
Brieg-Neißer	4½	— —
Cöln-Crefeld	4½	100 G
Cöln-Minden	4½	102¼ G
do. II. Em.	5	104½ G
do.	4	95¾ B
Cöln-Minden III E.	4	94½ B
do.	4½	101¾ G
do. IV. Em.	4	94½ bz
Cos. Oderb. (Wilh.)	4	89⅞ bz
do. III. Em.	4½	96½ G
Magdeb. Halberst.	4½	102¾ B
Magdeb. Wittenb.	4½	99¼ G
Niederschles. Märk.	4	98 B
do. conv.	4	97¾ bz
do. conv. III. Ser.	4	97¾ bz
do. IV. Ser.	5	102¾ G
Nordb., Fried. Wilh	4½	102 G
Oberschles. Litt. A.	4	98¼ bz
do. Litt. B.	3½	88 bz, C. — —
do. Litt D.	4	95½ bz
do. Litt. E.	3½	86 bz
do. Litt. F.	4½	101½ B
Oestreich. Französ.	3	269-68-½ bz
Prinz-Wilh. I. Ser.	5	102¼ G II. 102¼ G
do. III. Ser.	5	102 G
Rheinische Pr. Obl.	4	93¾ bz
do. v. Staatgarant.	3½	— —
Rheinische Pr. Obl.	4½	98¾ B
Rh. Nhe-Pr. v. St. g	4½	100¾ bz, II. 100¾ bz
Ruhrort-Crefeld	4½	— —
do. II. Ser.	4	91½ bz
do. III. Ser.	4½	98¾ bz
Stargard-Posen	4	— —
do. II. Em.	4½	— —
do. III. Em.	4½	— —
Thüringer	4½	102¼ G II. 102¼ G
do. III. Ser.	4½	102¼ G
do. IV. Ser.	4½	102½ bz

Preußische Fonds.

Freiwillige Anleihe	4½	102⅞ B
Staats Anl. 1859	5	108⅛ bz
do.	4½	102½ bz
do. 1856	4½	102½ bz
do. 1853	4	100¾ bz
N. Präm St A 1855	3½	122¾ bz
Staats-Schuldsch.	3½	90⅞ bz
Kur- u Neum. Schldv	3½	90½ B
Berl. Stadt-Oblig.	4½	104 B
do. do.	3½	89 G
Berl. Börsenh. Obl.	5	106½ B
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	93¾ bz
do.	4	101⅝ bz
Ostpreußische	3½	90 bz
do.	4	99⅜ G
Pommersche	3½	92⅞ bz
do. neue	4½	101¾ B
Posensche	4	103¼ G
do.	3½	98¼ B
do. neue	4	97 bz
Schlesische	3½	94⅛ G
V. Staat gar. B.	3½	— —
Westpreußische	3½	87⅞ bz
do.	4	99¼ bz, neue — —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	100¼ bz
Pommersche	4	100⅛ bz
Posensche	4	98¼ B
Preußische	4	100 B
Rhein- u. Westf.	4	99½ B
Sächsische	4	100 G
Schlesische	4	100¼ B

Ausländische Fonds.

Oestr. Metalliques	5	53 B
do. National-Anl.	5	62½-62¼ bz
do. 250fl. Präm. O.	4	68 B
do. neue 100fl. Loose	—	62 bz
Russische: 5. Stieglitz-Anl.	5	85 G
6. do.	5	98⅛ bz
Englische Anl.	5	97 bz u G [4½% [90½ G
N. Ruff. Egl. Anl.	3	59½ bz
Poln. Schatz-O.	4	81⅛ bz
Polnische: Cert. A. 300 Fl.	5	95 G
do. B. 200 Fl.	—	23½ G
Pfdbr. u. in S R.	4	84⅞ bz
Part. O. 500 Fl.	4	92½ G
Oestr. 5proz. Loose	5	67 bz
Hamb. Pr. 100 BM	—	102 etw bz
Kurh. 40 Thlr. Loose	—	58½ etw bz
Neue Bad. 35 Fl. do.	—	32½ etw bz
Dessau. Präm. Anl.	3½	102½ B
Schwed. Präm. An.	—	94⅛ bz

Gold, Silber und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	113½ bz
Gold-Kronen	—	9. 6½ G
Louisd'or	—	109¾ G
Sovereigns	—	6. 21½ A
Napoleonsd'or	—	5. 10½ G
Gold pr. Z. Pfd. f.	—	Imp. 459½ bz
Dollars	—	1. 11½ G
Silb. pr. Z. Pfd. f.	—	29. 21 G
K. Sächs. Kass. A.	—	99 9/10 G
Fremde Banknot.	—	99⅛ G
do. (einl. in Leipzig)	—	99 9/10 G
Oestr. Banknoten	—	73¾ bz
Poln. Bankbillet	—	84½ bz u G
Russische do.	—	84½ bz

Wechsel-Kurse vom 11. Februar.

Amsterd. 250fl. kurz	3	142½ bz
do. 2 M.	3	142 bz
Hamb. 300 Mk. kurz	2½	151⅛ bz
do. do. 2 M.	2½	150⅞ bz
London 1 Lstr. 3 M.	4	6. 21½ bz
Paris 300 Fr. 2 M.	3	79 11/12 bz
Wien öst. W. 8 T.	—	73½ bz
do. do. 2 M.	5½	73 bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	3	56. 26 G
Frankf. 100 fl. 2 M.	3½	56. 28 G
Leipzig 100 Tlr. 8 T.	4	99⅞ G
do. do. 2 M.	4	99⅛ G
Petersb. 100 R. 3 W.	7	93⅛ bz
do. do. 3 M.	7	92⅛ bz
Bremen 100 Tlr. 8 T	3½	110 bz
Warschau 90 R. 8 T.	5	84 bz

Die etwas matteren Pariser Notirungen von gestern und erheblich zurückgedrängte Wiener Kurse leisteten der Realisirungsluft größeren Vorschub.

Breslau, 11. Februar. Oestreich. Papiere und leichte Eisenbahnaktien matt und niedriger offerirt, schwere Eisenbahnaktien beliebt und steigend.

Schlußkurse. Diskonto-Komm.-Anth. —. Oestr. Kredit-Bank-Aktien 75-74¾-⅞ bz. Oestr. Loose 1860 —. Posener Bank 94¼ Gd. Schlesischer Bankverein 91⅞ bz. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Akt. 122 Gd. dito Prior. Oblig. 95¾ Br. dito Prior. Oblig. Lit. D. 101½ Gd. dito Prior. Oblig. Lit. E. 101½ Gd. dito Prior. Oblig. 94¾ Br. Neisse-Brieger 56⅞ Br. Oberschlesische Lit. A. u. C. 139⅞ Gd. dito Lit. B. 123¾ Gd. dito Prior. Oblig. 96⅝ Br. dito Prior. Oblig. Lit. F. 101¾ Br. dito Prior. Oblig. Lit. E. 86¾ Br. Oppeln-Tarnowitzer 38½ Br. Kosel-Oderb. 42⅛ Br. dito Prior. Obl. —. dito Prior. Obl. —. dito Stamm-Prior. Oblig. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Wien, Dienstag 11. Februar. Mittags 12 Uhr 30 Min. Börse fest.

5% Metalliques 71, 50. 4½ % Metalliques 63, 00. Bankaktien 854. Nordbahn 215, 40. 1854er Loose 92, 50. National-Anlehen 85, 50. St. Eisenb. Aktien-Cert. 279, 00. Kredit-Aktien 202, 80. London 136, 50. Hamburg 101, 80. Paris 54, 25. Gold —. Elisabethbahn 162, 00. Lombardische Eisenbahn 275, 00. Kreditloose 126, 00. 1860er Loose 92, 50.

Frankfurt a. M., Dienstag 11. Febr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Flauere Stimmung.

Schlußkurse. Staats-Prämien-Anleihe 122½. Preuß. Kassenscheine 104¾. Ludwigshafen-Bexbach 130. Berliner Wechsel 105. Hamburger Wechsel 87⅞. Londoner Wechsel 118⅛. Pariser Wechsel 93⅞. Wiener Wechsel 85⅞. Darmstädter Bankaktien 204. Darmstädter Zettelbank 249½. Meininger Kreditaktien 87. Luxemburger Kreditbank 91. 3% Spanier 48½. 1% Spanier 43⅞. Span. Kreditbank Pereira 455. Span. Kreditbank v. Rothschild 515. Kurhess. Loose 58½. Badische Loose 55⅞. 5% Metalliques 49⅝. 4½% Metalliques 44⅞. 1854er Loose 66. Oestr. National-Anlehen 60⅞. Oestr. Franz. Staats-Eisenbahn-Aktien 240½. Oestr. Bankantheile 722. Oestr. Kreditaktien 173. Neueste östreichische Anleihe 67⅞. Oestr. Elisabethbahn 114¾. Rhein-Nahebahn 26½. Hessische Ludwigsbahn 118¾.

Hamburg, Dienstag, 11. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Börse flau bei ziemlich lebhaftem Geschäft.

Schlußkurse. Oestr. Franz. Staatsbahn —. National-Anleihe 61½. Oestr. Kreditaktien 73¾. 3% Spanier 46. 1% Spanier 41⅞. Mexikaner 32⅞. Vereinsbank 101⅞. Norddeutsche Bank 94½. Rheinische 93½. Märkisch-Bergische —. Nordbahn 59 Diskonto 2½. London lang 13 Mk. 3¾ Sh. not., 13 Mk. 4¾ Sh. bez. London kurz 13 Mk. 5 Sh. not., 13 Mk. 6 Sh. bez. Amsterdam 35, 80. Wien 104, 25.

Paris, Dienstag 11. Februar, Nachmittags 3 Uhr. Die Rente eröffnete zu 71, 30, fiel auf 71, 20 und schloß stille zur Notiz. Konsols von Mittags 12 Uhr waren 93⅛ eingetroffen.

Schlußkurse. 3% Rente 71, 25. 4½% Rente 100, 25. 3% Spanier 48½. 1% Spanier 43½. Oestr. Staats-Eisenbahn-Akt. 516. Oestr. Kreditaktien —. Credit mobilier Akt. 770. Lomb. Eisenb. Akt. 550.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Schladebach in Posen. — Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.